

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG
im Zusammenhang mit dem
Bebauungsplan Nr. 83 (B) - Südteil -
- Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer Noor Weg,
A. P. Møller Skolen und Schleiufer -
in der Stadt Schleswig

Auftraggeber

Stadt Schleswig



Rathausmarkt 1
24837 Schleswig

Berlin, Juli 2010

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG | 1 |
| 2. | BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN NUTZUNGEN | 3 |
| 2.1 | "Größter anzunehmender Planungsfall" | 3 |
| 2.1.1 | <i>Nutzungsart, Nutzungsintensität und Entwicklungsziele</i> | 3 |
| 2.1.2 | <i>Verkehrsbelastung (Straßen- und Schiffsverkehr)</i> | 6 |
| 2.1.2.1 | Straßenverkehr | 6 |
| 2.1.2.2 | Schiffsverkehr (Sportboote) | 6 |
| 2.1.3 | <i>Emissionen</i> | 9 |
| 2.2 | Räumlicher Einwirkungsbereich der geplanten Nutzungen | 10 |
| 2.2.1 | <i>Wirkungsbereich für den entstehenden Straßenverkehr</i> | 10 |
| 2.2.2 | <i>Wirkungsbereich für den entstehenden Schiffsverkehr (Sportboote)</i> | 10 |
| 2.3 | Dauer der Einwirkungen der geplanten Nutzungen | 11 |
| 2.3.1 | <i>Baubedingte Einwirkungen</i> | 11 |
| 2.3.2 | <i>Anlagebedingte Einwirkungen</i> | 11 |
| 2.3.3 | <i>Betriebsbedingte Einwirkungen</i> | 11 |
| 2.4 | Standortbezogene Vorbelastungen | 11 |
| 2.4.1 | <i>Anlagebedingte Vorbelastungen</i> | 11 |
| 2.4.2 | <i>Betriebsbedingte Vorbelastungen</i> | 13 |
| 2.5 | Wirkfaktoren | 15 |
| 3. | WIRKUNGEN DER GEPLANTEN NUTZUNGEN | 16 |
| 3.1 | Direkter Flächenentzug durch Überbauung/ Versiegelung | 16 |
| 3.2 | Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung | 16 |
| 3.3 | Veränderung abiotischer Standortfaktoren | 16 |
| 3.3.1 | <i>Veränderung des Bodens bzw. Untergrunds</i> | 16 |
| 3.3.2 | <i>Veränderung der morphologischen Verhältnisse</i> | 16 |
| 3.3.3 | <i>Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse</i> | 17 |
| 3.3.4 | <i>Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)</i> | 17 |
| 3.3.5 | <i>Veränderung der Temperaturverhältnisse</i> | 17 |
| 3.3.6 | <i>Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren</i> | 17 |
| 3.4 | Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust | 17 |
| 3.4.1 | <i>Bau- und anlagenbedingte Barriere- oder Störfunktion</i> | 17 |
| 3.4.2 | <i>Betriebsbedingte Barriere- oder Störfunktion</i> | 17 |
| 3.5 | Nichtstoffliche Einwirkungen | 18 |
| 3.5.1 | <i>Akustische Reize (Schall)</i> | 18 |
| 3.5.2 | <i>Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)</i> | 19 |
| 3.5.3 | <i>Licht (auch: Anlockung)</i> | 19 |
| 3.5.4 | <i>Erschütterungen/ Vibrationen</i> | 19 |
| 3.5.5 | <i>Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)</i> | 19 |
| 3.6 | Stoffliche Einwirkungen | 19 |
| 3.7 | Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen | 19 |
| 4. | BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN | 20 |
| 4.1 | Bestand und Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 20 |
| 4.1.1 | <i>Amphibien</i> | 20 |
| 4.1.1.1. | Kreuzkröte | 20 |
| 4.1.2 | <i>Reptilien</i> | 22 |
| 4.1.2.1 | Zauneidechse | 22 |
| 4.1.3 | <i>Säugetiere</i> | 24 |
| 4.1.3.1 | Breitflügelfledermaus | 24 |
| 4.1.3.2 | Wasserfledermaus | 25 |
| 4.1.3.3 | Schweinswal | 27 |
| 4.2 | Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie | 28 |
| 4.2.1 | <i>Bekassine</i> | 34 |

| | | |
|-----------|---|------------|
| 4.2.2 | <i>Eisvogel</i> | 35 |
| 4.2.3 | <i>Feldlerche</i> | 37 |
| 4.2.4 | <i>Flusseeschwalbe</i> | 38 |
| 4.2.5 | <i>Gänsesäger</i> | 40 |
| 4.2.6 | <i>Kiebitz</i> | 41 |
| 4.2.7 | <i>Küstenseeschwalbe</i> | 43 |
| 4.2.8 | <i>Mantelmöwe</i> | 45 |
| 4.2.9 | <i>Mittelsäger</i> | 46 |
| 4.2.10 | <i>Neuntöter</i> | 49 |
| 4.2.11 | <i>Reiherente</i> | 50 |
| 4.2.12 | <i>Rohrweihe</i> | 53 |
| 4.2.13 | <i>Rotschenkel</i> | 54 |
| 4.2.14 | <i>Säbelschnäbler</i> | 56 |
| 4.2.15 | <i>Schellente</i> | 59 |
| 4.2.16 | <i>Schilfrohsänger</i> | 61 |
| 4.2.17 | <i>Seeadler</i> | 63 |
| 4.2.18 | <i>Singschwan</i> | 64 |
| 4.2.19 | <i>Tafelente</i> | 66 |
| 4.2.20 | <i>Wachtelkönig</i> | 68 |
| 4.2.21 | <i>Wiesenpieper</i> | 70 |
| 4.2.22 | <i>Zwergsäger</i> | 71 |
| 4.2.23 | <i>Zwergseeschwalbe</i> | 74 |
| 4.2.24 | <i>Mäusebussard</i> | 75 |
| 4.2.25 | <i>Turmfalke</i> | 77 |
| 4.2.26 | <i>Alpenstrandläufer</i> | 78 |
| 4.2.27 | <i>Sumpfohreule</i> | 80 |
| 4.2.28 | <i>Schafstelze</i> | 81 |
| 4.2.29 | <i>Bartmeise</i> | 83 |
| 4.2.30 | <i>Silbermöwe</i> | 85 |
| 4.2.31 | <i>Uferschwalbe</i> | 86 |
| 4.2.32 | <i>Rauchschwalbe</i> | 88 |
| 4.2.33 | <i>Mehlschwalbe</i> | 89 |
| 4.2.34 | <i>Saatkrähe</i> | 91 |
| 4.2.35 | <i>Brut- und Rastvögel im Flachwasserbereich</i> | 92 |
| 4.2.36 | <i>Arten der Wälder und Gehölze</i> | 95 |
| 4.2.37 | <i>Arten der halboffenen Landschaft mit Bindung an Gehölze</i> | 99 |
| 4.2.38 | <i>Arten der halboffenen Landschaft mit Bindung an gehölzfreie Biotope</i> | 101 |
| 4.2.39 | <i>Arten mit stärkerer Bindung an Siedlungen</i> | 103 |
| 4.3 | Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 106 |
| 5. | GESAMTBEWERTUNG | 107 |
| | LITERATURVERZEICHNIS | 108 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|---------|---|----|
| Abb. 1: | Übersichtslageplan | 1 |
| Abb. 2: | FFH-Gebiet und VSch-Gebiet Schlei | 2 |
| Abb. 3: | Bebauungsplan Nr. 83 (B) - Südteil - Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer Noor Weg, A. P. Møller Skolen und Schleiufer | 5 |
| Abb. 4: | Biotoptypen des ehemaligen Kasernengeländes | 12 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | | |
|---------|---|----|
| Tab. 1: | Ermittlung der Verkehrsbelastung durch Sportboote | 7 |
| Tab. 2: | Ermittlung der Verkehrsbelastung durch Sportboote des Planvorhabens | 9 |
| Tab. 3: | Verkehrszählung Sportboote und Berufsschiffahrt an der Brücke über die Schlei in Lindaunis im Jahr 2004 | 9 |
| Tab. 4: | Belastungen der Schlei durch militärischen Schiffsverkehr der Bundeswehr | 14 |
| Tab. 5: | Wirkfaktoren | 15 |
| Tab. 6: | Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Amphibienarten | 20 |
| Tab. 7: | Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienarten | 22 |
| Tab. 8: | Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten | 24 |
| Tab. 9: | Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Vogelarten | 30 |

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

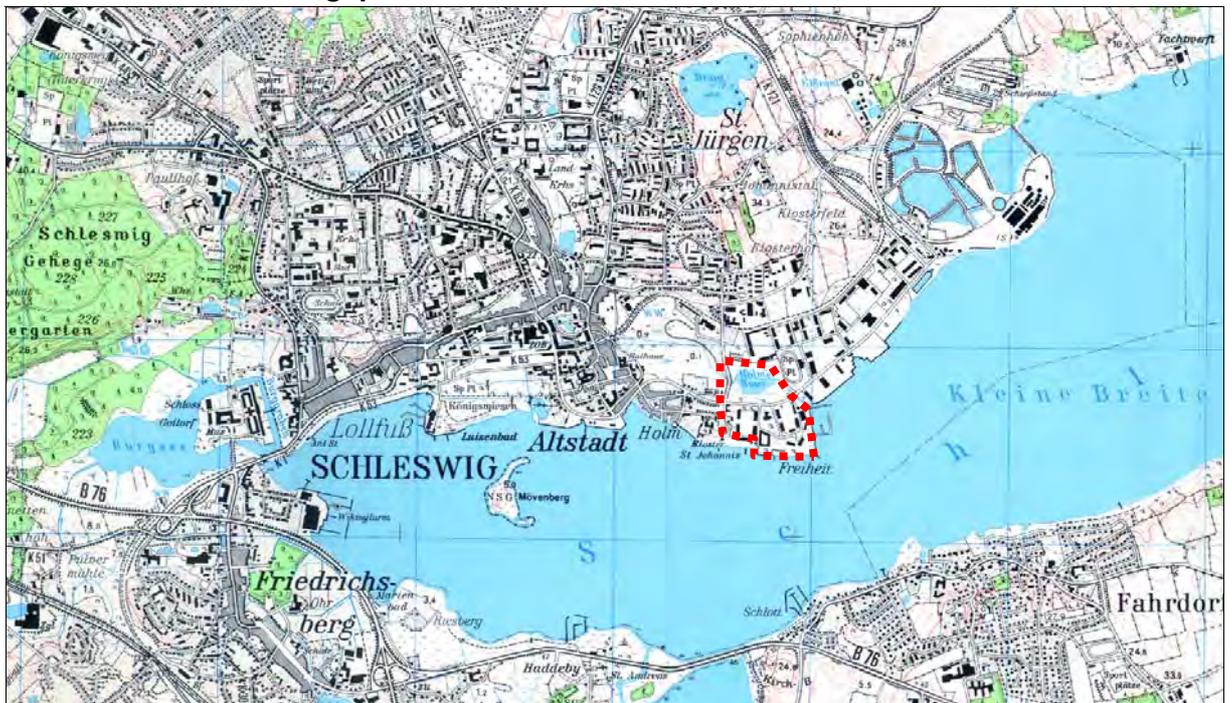
In der Kreisstadt Schleswig befindet sich etwa 1 km östlich des Zentrums und unmittelbar an der Ostseeförde Schlei gelegen die ehemals von der Bundeswehr genutzte Kaserne "Auf der Freiheit". Im Rahmen der Umsetzung des Ressortkonzepts "Bundeswehr der Zukunft" wurde Ende 2003 der Planungsvorbehalt gem. § 37 BauGB aufgehoben und die ca. 57 ha große Kaserne frei gezogen.

Die Stadt Schleswig möchte das Gebiet einer gemischten baulichen Nutzung mit einem touristischen Nutzungsschwerpunkt zuführen (vgl. Abb. 1).

Der Bebauungsplan Nr. 83 (B) – Südteil – Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer Noor Weg, A. P. Møller Skolen und Schleiufer - dient der zielgerichteten Umsetzung einer inhaltlich abgestimmten städtebaulichen, verkehrlichen und umweltbezogenen Entwicklungskonzeption. In dem festgelegten Geltungsbereich sollen Wohnbau- und gemischte Bauflächen sowie Erschließungsflächen planungsrechtlich gesichert werden. Mit der Ausweisung neuer Wohnbau- und gemischter Bauflächen im Bereich der ehemaligen Kaserne werden u.a. folgende Ziele verfolgt:

- die Entwicklung einer Mischnutzung mit den Schwerpunkten Wohnen, Dienstleistungen sowie Sport und Freizeit an und auf dem Wasser;
- Schaffung einer neuen und attraktiven stadträumlich-landschaftlichen Verknüpfung sowie die Einbindung der Landschaft (Holmer Noor) als gestalt- und identitätsprägendes Element (FIRU 2008; vgl. Abb. 3).

Abb. 1: Übersichtslageplan



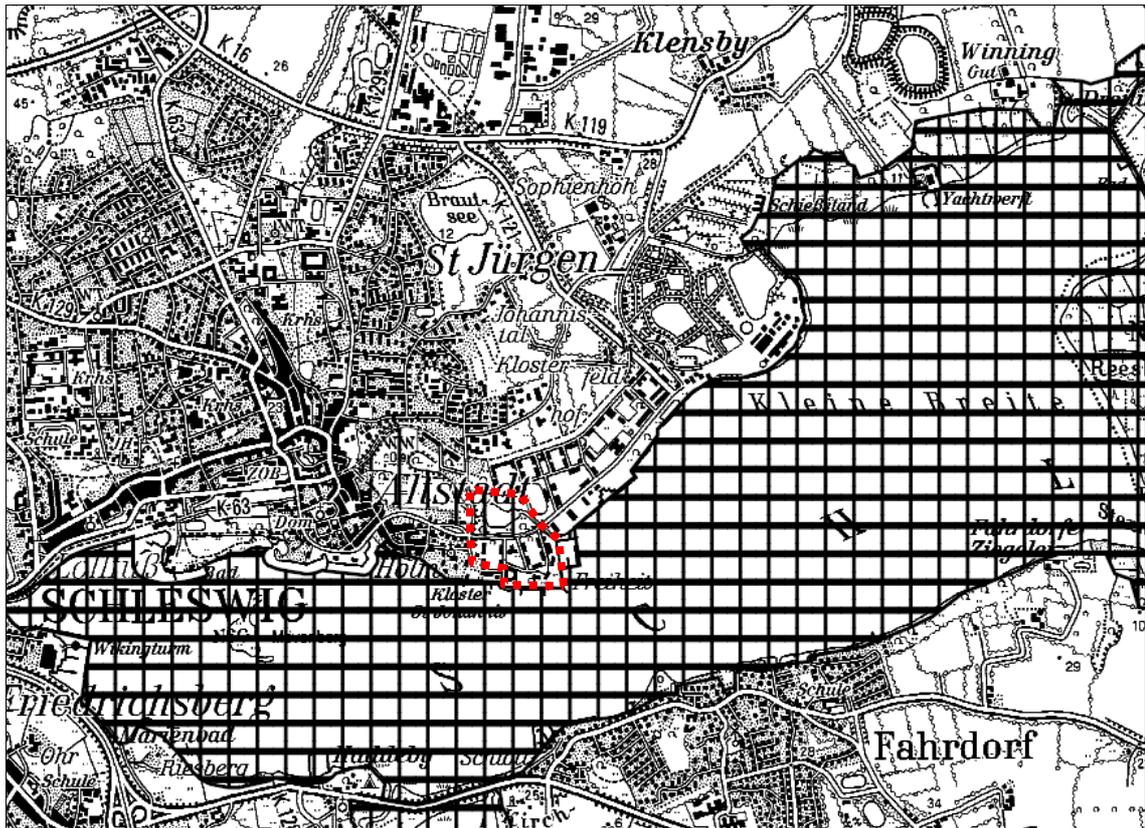
Erläuterung: Umgriff der Bebauungsplans Nr. 83 (B) = rot gestrichelte Linie

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt insbesondere das nahe gelegene FFH-Gebiet 1423-394 "Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe" und das Vogelschutzgebiet 1423-491 "Schlei" (vgl. Abb. 2).

In der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

- werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Abb. 2: FFH-Gebiet und VSch-Gebiet Schlei



Erläuterung: FFH-Gebiet 1423-394 "Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe" = senkrechte schwarze Linien; Vogelschutzgebiet 1423-491 "Schlei" = waagerechte schwarze Linien; Plangebiet Nr. 83 (B) = rot gestrichelte Linie (Ausschnitt; LANU 2005)

2. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN NUTZUNGEN

2.1 "Größter anzunehmender Planungsfall"

Durch die Festlegung eines "größten anzunehmenden Planungsfalls" ("Worst-Case-Szenario") soll im Vergleich mit der derzeitigen Bestands- und planungsrechtlichen Situation die maximal zulässige Ausnutzung der planungsrechtlichen Festsetzungen und deren Auswirkungen ermittelt bzw. abgeschätzt und verdeutlicht werden.

Als Arbeitsgrundlage für das vorliegende Gutachten dienen in erster Linie die Angaben und Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 83 (B) - Südteil - Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer Noor Weg, A. P. Møller Skolen und Schleiufer - (FIRU 2008) und des dazugehörigen Grünordnungsplans (Entwurfssfassung vom 19.06.2006).

Als "Größter anzunehmender Planungsfall" wird folgender Zustand hinsichtlich der Nutzungsart und -intensität, Verkehrsbelastung, Emissionen und Raumstruktur festgelegt:

2.1.1 Nutzungsart, Nutzungsintensität und Entwicklungsziele

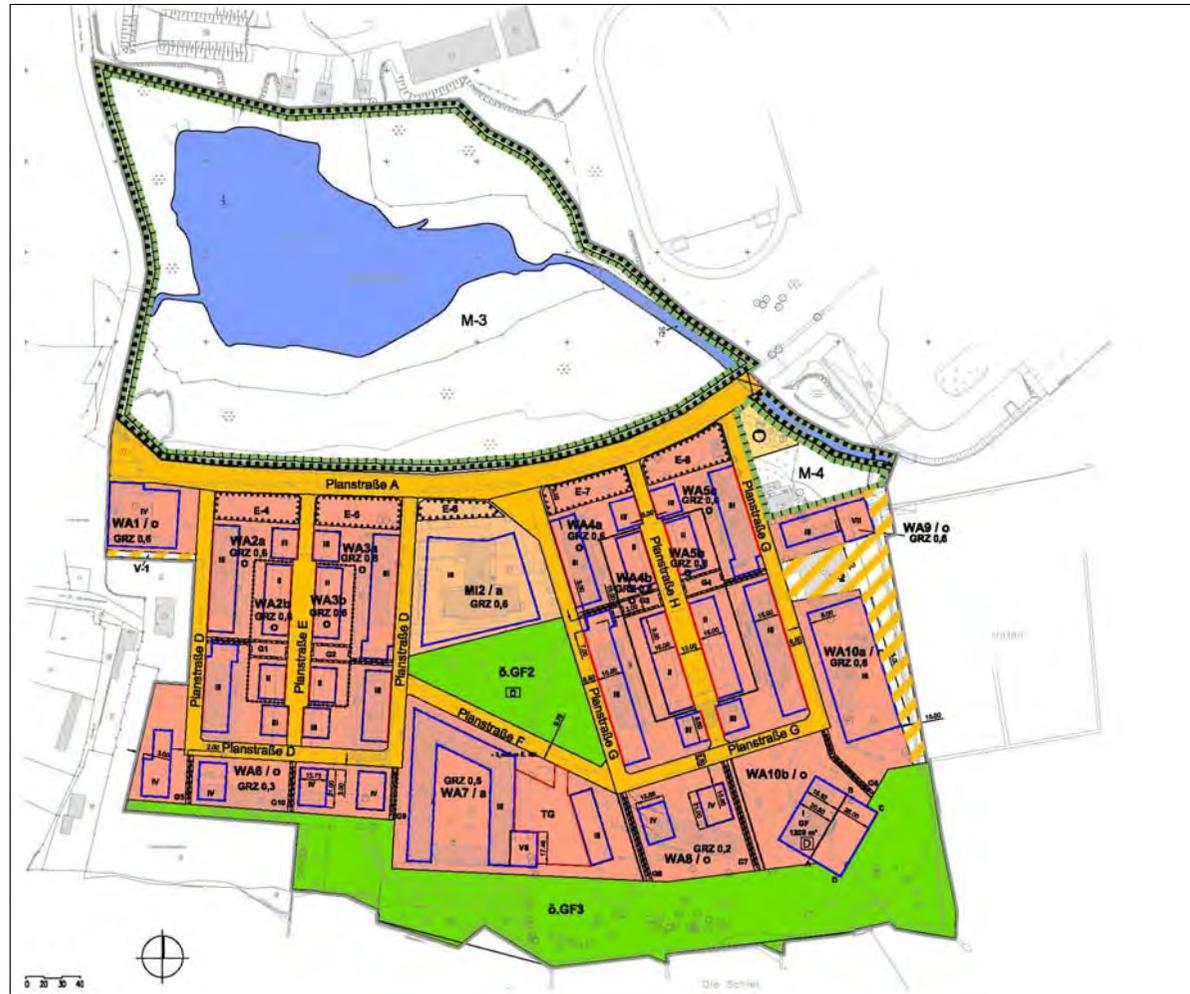
Eine Überprüfung der Bestandssituation ergab, dass mit der vorhandenen Struktur ein geeignetes Raum- und Erschließungsnetz zur Verfügung steht, das für die künftige Baufeldgliederung genutzt wird. Aus der baulichen und landschaftlichen Grundstruktur werden eigenständige differenzierte Teilquartiere mit unterschiedlichen Siedlungscharakteren und Nutzungen entwickelt. Vorhandene Strukturen wie Straßen, Zuwegungen und Bestandsgebäude werden integriert. Auf diese Weise werden auch wichtige Elemente der Landschaft wieder hergestellt und der größte Teil des Baumbestands erhalten und für das künftige Freizeit- und Wohnprojekt nutzbar gemacht werden.

Bebauungsplan Nr. 83 (B) - Südteil - Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer Noor Weg, A. P. Møller Skolen und Schleiufer -

- Das Plangebiet des Bebauungsplans sieht Baugebiete für Wohn- und gemischte Baugebiete als Nutzungen vor (vgl. Abb. 3).
- Die Festsetzungen des Bebauungsplans erlauben eine maximale Bebauung der Flächen von 20 bis 60 % für Wohngebiete und Mischgebiete. Die überbaubare Grundstücksfläche wird als geschlossene Kubatur betrachtet.
- Auf den südlichen Bauflächen liegt der Schwerpunkt der Entwicklung in der Ausbildung eines hochwertigen Wohngebiets, in welchem durch die städtebauliche und architektonische Gestaltung die Nähe der Schlei (Wohnen am Wasser) besonders berücksichtigt wird. Um dieses zukünftige Stadtquartier auch zu einem attraktiven Ort der Freizeitgestaltung werden zu lassen, ist die Errichtung eines gastronomischen Betriebs durch Umnutzung des ehemaligen Offizierscasinos vorgesehen (FIRU 2008).
- Innerhalb der bestehenden baulichen Anlagen des Sportboothafens (mit Spundwänden umschlossener Hafen) sind maximal 200 Liegeplätze geplant. Eine bauliche Erweiterung der Hafenanlagen in Flächen des FFH- bzw. Vogelschutzgebiets wird ausgeschlossen.
Im Bebauungsplan Nr. 83 (B) – Südteil – bestehen die Abweichungen zur ursprünglichen Planung darin, dass der ehemals vorgesehene Sportboothafen nicht mehr Gegenstand der Festsetzungen ist. Stattdessen werden die allgemeinen Wohngebiete "WA9" und "WA10a" sowie eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung in diesem Bereich ausgewiesen (FIRU 2008).
- Um Beeinträchtigungen des FFH- und Vogelschutzgebiets zu vermeiden, werden die bestehenden Grünflächen zwischen geplanter Bebauung und den geschützten Flächen vorgesehen. So bleiben die bestehenden Gehölzbestände zwischen dem "Dänischen Gymnasium" und dem Holmer Noor erhalten.

- Entlang der Schlei wird die bestehende Bebauungslinie als maximale Ausdehnung zukünftiger Bebauungen definiert. So werden z.B. im westlichen Kasernenteil das ehemalige Stabsgebäude sowie das ehemalige Casino-(Offiziersclub)-Gebäude die der Schlei am nächsten gelegenen Gebäude bleiben. Südlich des Mühlenbachs wird nahe dem Mündungsbereich ein mindestens 20 m breiter, unbebauter Grünstreifen angelegt.
- Die Errichtung baulicher Anlagen bzw. die Aufschüttung von Erdmassen oder anderen Materialien am Schleiufer ist nicht vorgesehen.

Abb. 3: Bebauungsplan Nr. 83 (B) - Südteil - Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer Noor Weg, A. P. Møller Skolen und Schleifer



(Ausschnitt; FIRU 2008)

2.1.2 Verkehrsbelastung (Straßen- und Schiffsverkehr)

2.1.2.1 Straßenverkehr

Das Kasernengebiet wird über die vorhandene (ehemals militärisch genutzte) Haupterschließung und eine neue Planstraße verkehrlich erschlossen. Hierbei wird meist Ziel- und Quellverkehr entstehen, der gegenwärtig über die örtliche Erschließungsstraße Holmer Noorweg an das überörtliche Verkehrsnetz orientiert sein wird.

Durch die geplanten Nutzungen wird für den Teilbereich Nr. 83 (B) der Kaserne ein Neuverkehr von rund 1.450 Kfz pro Tag erzeugt. Hiervon sind rund 550 Kfz/ Tag in/ aus Richtung Osten zu erwarten. Ca. 600 Kfz/ Tag fahren über die Knud-Laward-Str. in/ aus Richtung Stadt (FRDL. SCHR. MITT. MASUCH+OLBRISCH 2010). Eine Zunahme der Emissionspegel entlang der Straßen gegenüber dem Status Quo (z.B. Holmer Noor Weg mit derzeit ca. 3.450 Kfz / 24h) ist aufgrund der geringfügigen Erhöhung der Verkehrsmenge nur in sehr geringem Umfang zu erwarten (FIRU 2008).

2.1.2.2 Schiffsverkehr (Sportboote)

Im gesamten Kasernengebiet sind maximal 250 neue Liegeplätze für Sportboote geplant¹. Hierbei ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der Schlei zu erwarten. Das erhöhte Verkehrsaufkommen wird sich je nach Wetterlage im Wesentlichen auf den Zeitraum von Mai bis Oktober konzentrieren (vgl. auch Tab. 3).

Derzeit sind zwischen Schleswig und Lindaunis in 25 Sportboothäfen und Gemeinschaftsanlagen 1.888 Liegeplätze vorhanden (SCHLESWIG 2005).

Zur Beurteilung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens durch die geplanten Nutzungen werden als Bezugsgrößen folgende Sportboothäfen herangezogen:

Schleswig/ Stadthafen

Der Stadthafen Schleswig gehört mit seinen 77 Liegeplätzen zu den eher größeren Anlagen unter den Sportboothäfen und Gemeinschaftsanlagen.

Aufgrund der besonders attraktiven Lage des Stadthafens Schleswig (Nähe zur Altstadt, attraktiver Ausflughafen mit touristischer Infrastruktur und Gastronomie) ist hier von einer überdurchschnittlichen Belegung und Nutzung der Liegeplätze besonders durch Gastlieger auszugehen.

Nach Aussagen des Hafenmeisters liegt die Belegungsrate durch Festlieger bei ca. 60 % der Liegeplätze. Die Anzahl der Gastlieger wird mit etwa 1.100 pro Jahr angegeben, d.h. ca. 35 pro Gastliegeplatz und Jahr. Weiterhin wird vom Hafenmeister angegeben, dass zwischen April und Oktober (ca. 25 Wochen) an Wochenenden von ca. 50 % der Festliegeplätze, außerhalb der Wochenenden von ca. 20 % der Festliegeplätze ein- und ausgelaufen wird.

Sportboothafen am Wikingturm

Die Anlage am Wikingturm besitzt mit offiziell 356 Liegeplätzen, von denen allerdings nur 300 Liegeplätze noch genutzt werden. Nach Aussagen des Hafenmeisters ist von einer durchschnittlichen Belegung von ca. 60 % der Liegeplätze durch Festlieger auszugehen. Hier wird die Nähe zum Bahnhof als ein Grund für die hohe Attraktivität für Festlieger angegeben. Die Anzahl der Gastlieger wird mit etwa 1.200 pro Jahr angegeben, d.h. ca. 12 pro Gastliegeplatz. Weiterhin wird vom Hafenmeister angegeben, dass zwischen April und Oktober (ca. 25 Wochen) an Wochenenden von ca. 50 % der Festliegeplätze, außerhalb der Wochenenden von ca. 20 % der Festliegeplätze ein- und ausgelaufen wird.

¹ Im Bebauungsplan Nr. 83 (B) – Südteil – bestehen die Abweichungen zur ursprünglichen Planung darin, dass der ehemals vorgesehene Sportboothafen nicht mehr Gegenstand der Festsetzungen ist (FIRU 2008).

Ermittlung der Belastung durch Sportboote (Bestand)

Insgesamt bestätigen die Hafenmeister einen kontinuierlichen Rückgang der Belegungszahlen in den letzten 7 Jahren. Neue Liegeplätze haben ihrer Einschätzung nach nicht zu einer insgesamt größeren Zahl von Fest- oder Gastliegern geführt, sondern haben eher eine veränderte räumliche Verteilung der Segler im Schleibecken mit sich gebracht. Die Leerstände in den bestehenden Anlagen haben zugenommen. So konnten zum Beispiel alle Schiffe der Schleswiger Segelkameradschaft (ca. 45 Schiffe) vom Hafen der ehemaligen Kaserne in den Hafen am Wikingturm wechseln.

Ein Rückgang der Schifffahrtsaktivitäten wird auch durch den Vergleich der Zählung in Lindanis von 2004 (ca. 14.000 Durchfahrten/ Jahr) mit der im "Integrierten Schleiprogramm" (KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG 1993) genannten Zählung im Sommerhalbjahr 1993 (19.000 Durchfahrten) belegt.

Legt man nun beispielhaft die Angaben dieser eher größeren und stark frequentierten Häfen "Stadthafen Schleswig" und "Wikingturm" auf die Gesamtzahl der Liegeplätze um, so kann eine grobe Einschätzung der Anzahl der Fahrbewegungen durch Sportboote vorgenommen werden. Für die nachfolgenden Schätzungen wird dabei von einem mittleren Wert von ca. 23 Gastliegern pro Jahr und verfügbarem Gastliegeplatz sowie einer Belegungsrate von 60 % für die Festliegeplätze ausgegangen.

Tab. 1: Ermittlung der Verkehrsbelastung durch Sportboote

| Sportboothäfen (Kreis Schleswig-Flensburg) | | Liegeplätze | Festliegeplätze | Gastliegeplätze |
|---|--|--------------------|------------------------|------------------------|
| 1 | Schleswig Luisenbad / Schlei Segel-Club | 145 | 87 | 58 |
| 2 | Schleswig Luisenbad / Segelclub Ahoi Schleswig | 45 | 27 | 18 |
| 3 | Schleswig Wikingturm / Norbert Renz | 42 | 25 | 17 |
| 4 | Schleswig Wikingturm / Frank Sörensen | 356 | 214 | 142 |
| 5 | Schleswig Stadthafen / Stadtwerke Schleswig | 77 | 46 | 31 |
| 6 | Schleswig Strandhalle / Hotel Strandhalle | 32 | 19 | 13 |
| 7 | Busdorf Haddeby / TuS Busdorf e.V. | 80 | 48 | 32 |
| 8 | Fahrdorf / Fahrdorfer Seglerverein | 57 | 34 | 23 |
| 9 | Boren Lindauhof | 50 | 30 | 20 |
| 10 | Brodersby Missunde | 125 | 75 | 50 |
| 11 | Brodersby | 50 | 30 | 20 |
| 12 | Borgwedel | 74 | 44 | 30 |
| 13 | Borgwedel Stexwig | 38 | 23 | 15 |
| 14 | Borgwedel Stexwiger Enge | 82 | 49 | 33 |
| Insgesamt | | 1253 | 752 | 501 |
| Gemeinschaftsanlagen (Kreis Schleswig-Flensburg) | | | | |
| 15 | Ulnis Schleihbootsclub | 19 | 11 | 8 |
| 16 | WSV Stauertwedt | 19 | 11 | 8 |
| 17 | Lindaumühlenholz | 19 | 11 | 8 |
| 18 | Lüdrichsen Goltoft | 14 | 8 | 6 |
| 19 | IG Füsinger W. | 19 | 11 | 8 |
| 20 | Klaus Uck | 19 | 11 | 8 |
| 21 | Arnold Klein Stexwig | 6 | 4 | 2 |
| 22 | Jens Larsen Fahrdorf | 13 | 8 | 5 |
| 23 | Segelsportclub Fahrdorf | 18 | 11 | 7 |
| 24 | Marina Schrader | 7 | 4 | 3 |
| Insgesamt | | 153 | 92 | 61 |
| Summe: Sportboothäfen/Gemeinschaftsanlagen SL/FL | | 1406 | 844 | 562 |

| Sportboothäfen (Kreis Rendsburg-Eckernförde) | | Liege- plätze | Festlie- geplätze | Gastliege- plätze |
|---|---|--------------------------|------------------------------|------------------------------|
| 1 | WSpV Fleckeby | 60 | 36 | 24 |
| 2 | Drees beim Dieke | 99 | 59 | 40 |
| 3 | Missunder Noor (komplett, kein Sportboothafen, z.Z. Antrag) | 120 | 72 | 48 |
| 4 | Bohnert-Hülsen / Heuer | 100 | 60 | 40 |
| Insgesamt | | 379 | 227 | 152 |
| Gemeinschaftsanlagen (Kreis Rendsburg-Eckernförde) | | | | |
| 5 | Louisenlund | 19 | 11 | 8 |
| 6 | Steg+Bojenfeld | 19 | 11 | 8 |
| 7 | 2 Stege | 8 | 5 | 3 |
| 8 | Königsburg | 19 | 11 | 8 |
| 9 | WSV im TSV Rieseby | 19 | 11 | 8 |
| 10 | Steg Westpfhal + Gut Stubbe | 19 | 11 | 8 |
| Insgesamt | | 103 | 62 | 41 |
| Summe: Sportboothäfen/Gemeinschaftsanlagen RD/ECK | | 482 | 289 | 193 |
| Summe: Sportboothäfen/Gemeinschaftsanlagen SL/FL | | 1.406 | 844 | 562 |
| Summe: Sportboothäfen/Gemeinschaftsanlagen RD/ECK | | 482 | 289 | 193 |
| Summe der Liegeplätze Schleswig/Lindaunis | | 1.888 | 1.133 | 755 |
| Gastlieger pro Jahr (23 pro Gastliegeplatz) | | 17.370 | | |
| Festliegerfahrten an Wochenenden (25 Wochen) pro Jahr | | 14.160 | | |
| Festliegerfahrten wochentags (25 Wochen) pro Jahr | | 5.664 | | |
| Summe der Sportbootfahrten pro Jahr (Bestand) | | 37.194 | | |

(grobe Schätzung) (Stk./ Jahr)

Gemäß dieser groben Schätzung kann derzeit von einer Verkehrsbelastung durch Sportboote von maximal ca. 37.200 Fahrbewegungen pro Jahr ausgegangen werden.

Hinzu kommen Fahrten der Berufsschiffahrt mit einem geschätzten Anteil von ca. 4 % am Gesamtaufkommen (vgl. Tab. 3).

Ermittlung der Verkehrsbelastung durch Sportboote des Planvorhabens² (Prognose) (Stk./Jahr)

Die geplante Anlage kann hinsichtlich ihrer Größe (250 Liegeplätzen) und Attraktivität (z.B. Ferienpark, Veranstaltungszentrum) als "Mittelwert" der beiden Häfen "Stadthafen Schleswig" und "Wikingturm" angenommen werden.

² Im Bebauungsplan Nr. 83 (B) – Südtteil – bestehen die Abweichungen zur ursprünglichen Planung darin, dass der ehemals vorgesehene Sportboothafen nicht mehr Gegenstand der Festsetzungen ist (FIRU 2008).

Tab. 2: Ermittlung der Verkehrsbelastung durch Sportboote des Planvorhabens

| Planvorhaben | Liegeplätze | Festliegeplätze | Gastliegeplätze |
|---|--------------|-----------------|-----------------|
| Liegeplätze | 250 | 150 | 100 |
| Gastlieger pro Jahr (23 pro Gastliegeplatz) | 2.300 | | |
| Festliegerfahrten an Wochenenden (25 Wochen) pro Jahr | 1.875 | | |
| Festliegerfahrten wochentags (25 Wochen) pro Jahr | 750 | | |
| Summe prognostizierter Sportbootfahrten durch das Planvorhaben | 4.925 | | |

(Prognose, grobe Schätzung) (Stk./Jahr)

Bei einer Neuanlage von 250 Liegeplätzen auf dem ehemaligen Kasernengelände sind somit maximal 4.900 Fahrbewegungen pro Jahr im Bereich dieser neuen Liegeplätze zu erwarten.

Der Anteil der durch die Anlage generierten und der aus anderen Häfen umgelenkten Fahrbewegungen lässt sich im Rahmen dieser Studie nicht abschätzen.

Da mit dem Vorhaben ausschließlich Einrichtungen bzw. Anlegestellen für Sportschiffe geschaffen werden, sind keine Veränderungen hinsichtlich des Verkehrsaufkommens der Berufsschiffahrt zu erwarten.

Im Jahr 2004 wurden von den Fahrdienstleitern der DB AG (Regionalnetz NordOstsee) der Schleibrücke in Lindaunis die ein- und auslaufenden Schiffe gezählt. Die Tabelle zeigt die Anzahl der ein- und auslaufenden Schiffe bei geöffneter Brücke. Deutlich wird dabei auch die jahreszeitliche Verteilung des Verkehrsaufkommens.

Tab. 3: Verkehrszählung Sportboote und Berufsschiffahrt an der Brücke über die Schlei in Lindaunis im Jahr 2004

| Monat in 2004 | Sport-Schiffe (Stk.) | %- des Jahresaufkommens | Berufs-Schiffe (Stk.) | %- des Jahresaufkommens |
|---------------|----------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------|
| Januar | 9 | 0,06 | 13 | 2,28 |
| Februar | 4 | 0,03 | 17 | 2,98 |
| März | 53 | 0,38 | 14 | 2,45 |
| April | 527 | 3,77 | 24 | 4,20 |
| Mai | 3.351 | 24,00 | 82 | 14,36 |
| Juni | 1.968 | 14,09 | 91 | 15,94 |
| Juli | 2.406 | 17,23 | 106 | 18,56 |
| August | 3.444 | 24,66 | 110 | 19,26 |
| September | 1.529 | 10,95 | 69 | 12,08 |
| Oktober | 630 | 4,51 | 22 | 3,85 |
| November | 40 | 0,29 | 14 | 2,45 |
| Dezember | 4 | 0,03 | 9 | 1,58 |
| SUMME | 13.965 | 100,00 | 571 | 100,00 |

2.1.3 Emissionen

- Als Emissionen ist vordergründig Lärm zu erwarten, der durch die zukünftigen baulichen Nutzungen und die Individualverkehre hervorgerufen wird. Betroffen von den zukünftigen Auswirkungen sind die geplanten Wohnbereiche im südlichen Geltungsbereich, aber auch im geringen Umfang gewerbliche Aufenthaltsräume, Büroräume oder ähnliche Nutzungen. Durch die in der Schalltechnischen Untersuchung vorgeschlagenen Maßnahmen zum passiven Schallschutz wird sichergestellt, dass durch die Geräuschbelas-

tung der geplanten Sondergebiete "Schule/ Sport" und "Sportboothafen" auf die benachbarten Wohnsiedlungen die gebietsbezogenen Orientierungswerte gem. DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden. Eine Zunahme der Emissionspegel entlang der Straßen gegenüber dem Status Quo ist aufgrund der geringfügigen Erhöhung der Verkehrsmenge nur in sehr geringem Umfang zu erwarten (FIRU 2008). Bezogen auf die vorhergehende militärische Nutzung des Plangebiets ist jedoch mit einer vergleichsweise geringen Intensität der Emissionen zu rechnen.

- Darüber hinaus können Luftschadstoffe, Staub und Erschütterungen ebenso wie sonstige Emissionen (z.B. Abwärme, Licht o.ä.) durch die baulichen Nutzungen und insbesondere während der Bauzeit auf dem Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

2.2 Räumlicher Einwirkungsbereich der geplanten Nutzungen

2.2.1 Wirkungsbereich für den entstehenden Straßenverkehr

Für Straßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge unter 10.000 Kfz/ 24h ist es nicht sinnvoll, die genannten kritischen Pegel einzusetzen. Der Verkehr lässt keine kontinuierliche Lärmkulisse entstehen. Die Ergebnisse für Arten mit hoher Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm zeigen, dass für Verkehrsmengen unter 10.000 Kfz/ 24h keine Zusammenhänge von Vorkommen und Schallpegeln erkennbar sind. Es wird von einer vergleichsweise untergeordneten Rolle akustischer Signale und der hohen Bedeutung der optischen Wahrnehmung im Verhalten der Vögel ausgegangen (GARNIEL et al. 2007; 2009).

Für die Vegetation und Insekten kann von einem Wirkraum von maximal 50 Metern ausgegangen werden (BMVBW 2003).

2.2.2 Wirkungsbereich für den entstehenden Schiffsverkehr (Sportboote)

Der Wirkungsbereich des erwarteten Schiffs-Verkehrsaufkommens des Planvorhabens³ umfasst große Teile der Schlei. Die Abgrenzung wurde dabei unter Berücksichtigung folgender Annahmen durchgeführt:

1. Die am häufigsten verwendete Art von Sportbooten sind Boote bis ca. 10 m Länge. Diese haben in der Regel einen Tiefgang von nicht unter 1,30 m, so dass zum gefahrlosen Befahren nur Bereiche ab einer Wassertiefe von mindestens 1,50 m bis 1,80 m geeignet sind. Jollensegler können zwar auch flachere Bereiche befahren, müssen dazu aber ihr Schwert hochklappen, so dass die Manövrierfähigkeit stark eingeschränkt ist.
2. Die Betrachtung erfolgt grundsätzlich bis Lindaunis, das innerhalb der Reichweite von Tagesausflüglern aus dem Schleibecken liegt. Da sich die Strecke zwischen Missunde und Lindaunis aufgrund der Enge der Fahrrinne nur sehr bedingt zum Segeln eignet, kann davon ausgegangen werden, dass dieser Streckenabschnitt zum größten Teil nur von denen befahren wird, die die Brücke in Lindaunis passieren, aus Richtung Ostsee und in Richtung Ostsee. Gestützt wird diese Annahme durch das im Vergleich zum Schleibecken geringe Verkehrsaufkommen an der Zählstelle in Lindaunis (vgl. Tab. 3).
3. Die "10 goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur" appellieren an Wassersportler, Röhrichtbestände, Schilfgürtel, Ufergehölze, Kies-, Sand- und Schlammflächen (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln), seichte Gewässer (Laichgebiete) sowie Naturschutz- und Feuchtgebiete zu meiden.

³ Im Bebauungsplan Nr. 83 (B) – Südtteil – bestehen die Abweichungen zur ursprünglichen Planung darin, dass der ehemals vorgesehene Sportboothafen nicht mehr Gegenstand der Festsetzungen ist (FIRU 2008).

4. Einschränkungen durch das Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holsteins bzgl. des Befahrens von Gewässern und der Zugänglichkeit naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, §§ 32-36 LNatSchG).

2.3 Dauer der Einwirkungen der geplanten Nutzungen

2.3.1 Baubedingte Einwirkungen

Die Auswirkungen während der Bauphase sind von temporärer Natur, da sie mittel- oder unmittelbar an die direkte Bautätigkeit im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens geknüpft sind. Daher sind an sie andere Maßstäbe zu setzen als an die Auswirkungen während der Betriebsphase.

Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung mit Individuenverlust können durch technische Maßnahmen und Steuerung des Bauablaufs gemindert oder vermieden werden. Hierbei ist hervorzuheben, dass der Raum auch derzeit bereits durch die militärische Nutzung sowie Straßen mit Trennelementen vorbelastet ist. Durch Erhalt und Entwicklung der nördlich und südlich der Baufelder liegenden Gehölzbestände ist frühzeitig eine äußere Eingrünung und somit Abschirmung gegeben.

2.3.2 Anlagebedingte Einwirkungen

Aufgrund umfangreicher Vorbelastungen durch bestehende Bebauungen sind nach Fertigstellung der Anlagenteile keine zusätzlichen anlagebedingten Wirkungen durch die geplanten Nutzungen zu erwarten.

2.3.3 Betriebsbedingte Einwirkungen

Die betriebsbedingten Auswirkungen beschränken sich auf den Sportbootverkehr⁴. Der Tab. 3 (Zählstelle in Lindaunis) ist zu entnehmen, dass 95 % des Sportbootverkehrs und somit auch alle damit verbundenen Auswirkungen sich auf den Zeitraum zwischen Mitte April und Mitte Oktober konzentrieren.

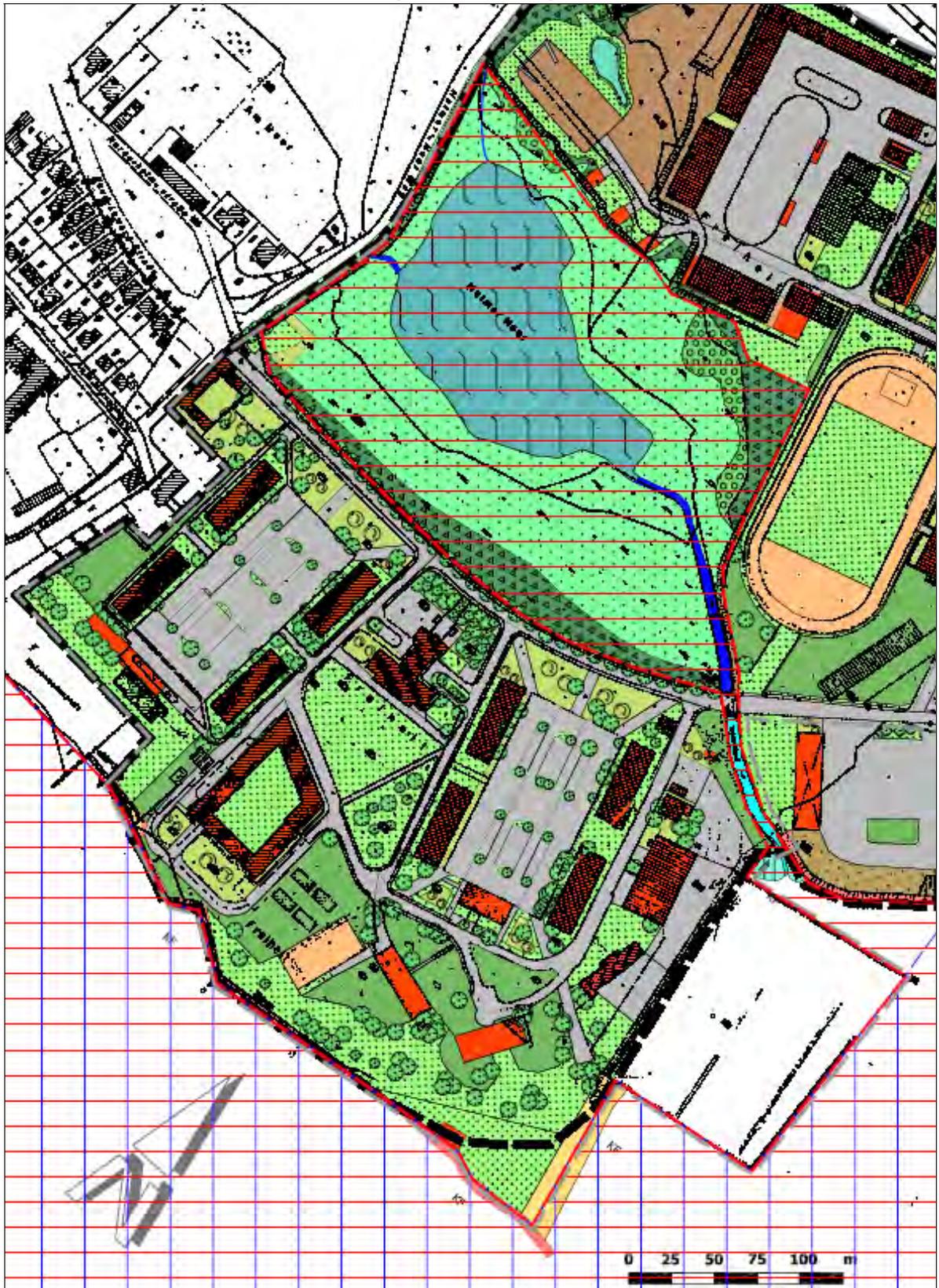
2.4 Standortbezogene Vorbelastungen

2.4.1 Anlagebedingte Vorbelastungen

Aufgrund der militärischen Nutzung ist das Kasernengelände durch eine weiträumige großflächige städtebauliche Struktur gekennzeichnet. Zwischen den Gebäuden finden sich z.T. überdimensionierte Freiflächen, welche sowohl als versiegelte Fahrzeugstell- und Rangierflächen als auch in Form großflächiger offener Grünflächen ausgebildet sind (vgl. Abb. 4).

⁴ Im Bebauungsplan Nr. 83 (B) – Südtteil – bestehen die Abweichungen zur ursprünglichen Planung darin, dass der ehemals vorgesehene Sportboothafen nicht mehr Gegenstand der Festsetzungen ist (FIRU 2008).

Abb. 4: Biotoptypen des ehemaligen Kasernengeländes



(Ausschnitt; PCU 2006)

2.4.2 Betriebsbedingte Vorbelastungen

Die aufgeführten Angaben zum militärischen Schiffsverkehr stammen von Herrn Hermann Jansen. Er war 1965-1969 Kompanie-Chef der Schwimm-Brücken-Einheit in der Kaserne "Auf der Freiheit" und 1989-1993 Stellvertretender Kommandeur des Verfügungs-Truppen-Kommandos, dem alle Pionier-Einheiten in der Kaserne unterstanden, gleichzeitig Kommandeur des Pionier-Regiments 60.

In die Kaserne integriert war weiterhin ein Wasser-Übungs-Platz der Pioniertruppe (WÜbPI). Zu diesem WÜbPI gehören:

- Der mit Spundwand umschlossene Hafen
- Die Bootshalle (Gebäude 47)
- Die Kai-Anlage, die sich ostwärts des Hafens bis hinter den Slip-Hafen erstreckt.
- Die Boots-Instandsetzungs-Halle mit Slip
- Der Slip-Hafen
- Verschiedene Einfahrstellen für schwimmfähige Landfahrzeuge
- Fähren-Bauplätze
- Eine Brücken-Bau-Stelle
- Die Wasserfläche vor der Kaserne.

Dieser WÜbPI wurde von folgenden Truppenteilen genutzt:

- Von dem Pionier-Bataillon.
- Von dem Schwimm-Brücken-Bataillon.
- Von den im nördlichen Schleswig-Holstein stationierten Truppenteilen mit schwimmfähigen Landfahrzeugen.
- Von dem im Raum Schleswig stationierten mobilzumachenden Pionier-Regiment 60. Dieses Regiment war mit 6 Bataillonen das größte seiner Art in der Bundeswehr.

Um die Belastung des Gewässers Schlei, Kleine Breite, durch den militärischen Schiffsverkehr darzustellen (vgl. Tab. 4), wird als Vergleichswert eine durchschnittliche 10-Meter-Yacht und deren Auswirkungen auf das Gewässer herangezogen.

Der Vergleichs-Zeitraum ist ein Kalenderjahr.

Die benetzte Fläche wird belastet durch den Unter-Wasser-Schutz-Anstrich, der bei der Bundeswehr nicht den hohen Umweltstandards von Sportbooten entspricht.

Bei der Verwirbelung wurde die Antriebsleistung gewertet.

Bei der Verschmutzung wurde der Eintrag von Ölen und Fetten aus Schmierstellen, aber auch aus Auspuffgasen von Zweitakt-Motoren gewertet.

Nicht berücksichtigt wurde, dass bei verschiedenen Mobilmachungsübungen die Truppenteile zusätzliches Hohlplatten-Brücken-Gerät mitbrachten (JANSEN 2003).

Tab. 4: Belastungen der Schlei durch militärischen Schiffsverkehr der Bundeswehr

| Art des Wasserfahrzeugs | Anzahl | Benetzte Fläche | Verwirbelung, Verschmutzung | Benutzungsdauer | Vergleichs-Zahl zu einer 10-m-Yacht |
|--|--------|-----------------|-----------------------------|---------------------------------|-------------------------------------|
| Großes Motorboot Arbeits-Boot mit 250 PS-Motor 5 BRT | 30 | 30 | 300 | 6 Monate über das Jahr verteilt | 165 |
| SE-Fähre mit 2 x 200 PS-Motor 60 einzelne Pontons 200 BRT | 5 | 300 | 80 | ganzjährig | 380 |
| Sturmboot mit 40 PS-Zweitakt-Motor | 40 | 40 | 80 + 160 | 6 Monate über das Jahr verteilt | 140 |
| Hohlplatten-Brücken-Gerät bestehend aus 100 Pontons 280 BRT | 100 | 100 | 100 | 10 Wochen | 38 |
| Transport-Panzer und MTW Schwimmfähige Landfahrzeuge 10 BRT | 15 | 15 | 60 + 60 | 4 Wochen | 12 |
| Sportboote | 50 | 50 | 50 | 6 Monate | 50 |
| Summe | | | | | 785 |

Ermittlung der Vergleichszahl: Großes Motorboot, Verwirbelung: Die Antriebsleistung des einzelnen Bootes ist 10 x größer als bei der Vergleichs-10-m-Yacht.
Für 30 Boote ist der Wert 300 (Quelle: JANSEN 2003).

Es kann somit grundsätzlich festgestellt werden, dass durch die militärische Nutzung eine deutliche Vorbelastung der Schlei durch Bootsverkehr gegeben war.

2.5 Wirkfaktoren

Es bleibt zu prüfen, ob die von den geplanten Nutzungen ausgehenden Wirkungen eine erhebliche negative Beeinflussung der zu betrachtenden Arten zur Folge haben. Zur Prüfung dieser Wirkungen werden die Wirkfaktoren von LAMBRECHT et al. (2004) herangezogen.

Tab. 5: Wirkfaktoren

| Wirkfaktorgruppen | Wirkfaktoren |
|--|---|
| 1 Direkter Flächenentzug | 1-1 Überbauung/ Versiegelung |
| 2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung | 2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen |
| | 2-2 Verlust/ Änderung charakteristischer Dynamik |
| | 2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung |
| | 2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege |
| | 2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege |
| 3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren | 3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes |
| | 3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse |
| | 3-3 Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse |
| | 3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit) |
| | 3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse |
| | 3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung) |
| 4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust | 4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust |
| | 4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust |
| | 4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust |
| 5 Nichtstoffliche Einwirkungen | 5-1 Akustische Reize (Schall) |
| | 5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht) |
| | 5-3 Licht (auch: Anlockung) |
| | 5-4 Erschütterungen/ Vibrationen |
| | 5-5 Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag) |
| 6 Stoffliche Einwirkungen | 6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag |
| | 6-2 Organische Verbindungen |
| | 6-3 Schwermetalle |
| | 6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe |
| | 6-5 Salz |
| | 6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe u. Sedimente) |
| | 6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung) |
| | 6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe |
| | 6-9 Sonstige Stoffe |
| 7 Strahlung | 7-1 Nichtionisierende Strahlung/ Elektromagnetische Felder |
| | 7-2 Ionisierende/ Radioaktive Strahlung |
| 8 Gezielte Beeinflussung von Arten and Organismen | 8-1 Management gebietsheimischer Arten |
| | 8-2 Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten |
| | 8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.) |
| | 8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen |
| 9 Sonstiges | 9-1 Sonstiges |

3. WIRKUNGEN DER GEPLANTEN NUTZUNGEN

Auf der Grundlage der in Tab. 5 aufgelisteten Wirkfaktoren werden die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf die zu betrachtenden Arten ermittelt.

3.1 Direkter Flächenentzug durch Überbauung/ Versiegelung

Mit der Realisierung der geplanten Nutzungen ("Größter anzunehmender Planungsfall") im Plangebiet ist der Verlust von Biotopen innerhalb der Bebauungsplangrenze verbunden. Im Wesentlichen sind Biotopstrukturen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (u.a. Zierrasen mit Einzelbäumen, Ziergehölze, Gehölzbestände ohne regelmäßige Pflege) betroffen.

Eine direkte Flächeninanspruchnahme von FFH-Lebensräumen findet nicht statt. Darüber hinaus werden Bestandserhaltungsmaßnahmen im Bereich des Holmer Noors, des Mündungsbereichs des Mühlbachs und entlang des Schleiufers (50 m Abstand der Bebauung) festgelegt.

Bei einer Bebauung bzw. Versiegelung der geplanten Nutzungen (GAP) gehen ca. 0,53 ha nicht versiegelter Bodenfläche verloren.

3.2 Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung

Im Plangebiet finden durch die geplanten Nutzungen

- direkte Veränderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen,
 - Verluste oder Änderungen charakteristischer Dynamik,
 - keine Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
- statt.

Durch die Neuanlage von Sportbootliegeplätzen⁵ ist eine Zunahme des Sportbootaufkommens auf der Schlei zu erwarten. Die "Nutzung" der Schlei als Wassersportgebiet wird intensiviert. Bei einer Neuanlage von 250 Liegeplätzen auf dem ehemaligen Kasernengelände sind maximal 4.900 Fahrbewegungen im Bereich dieser neuen Liegeplätze zu erwarten. Der Anteil der durch die Anlage generierten und der aus anderen Häfen umgelenkten Fahrbewegungen lässt sich im Rahmen dieser Studie nicht abschätzen. Da mit dem Vorhaben ausschließlich Einrichtungen bzw. Anlegestellen für Sportschiffe geschaffen werden, sind keine Veränderungen hinsichtlich des Verkehrsaufkommens der Berufsschifffahrt zu erwarten.

3.3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren

3.3.1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrunds

Innerhalb des FFH-Gebiets (hier v.a. der prioritäre Lebensraumtyp 1150, Holmer Noor) kommt es durch die geplanten Nutzungen zu keiner Verschlechterung der Bodenverhältnisse oder des Untergrunds.

Die geplanten Veränderungen der Bodenoberfläche (Versiegelung und Verdichtung) innerhalb der bebauten Bereiche des ehemaligen Kasernengeländes werden nicht wesentlich über das Maß der vorhandenen Vorbelastungen (Versiegelung und Verdichtungen) hinausgehen und damit auch keine negativen Veränderungen bewirken.

3.3.2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse

Eine Veränderung der morphologischen Verhältnisse ist auf das unmittelbare Kasernengelände beschränkt.

⁵ Im Bebauungsplan Nr. 83 (B) – Südteil – bestehen die Abweichungen zur ursprünglichen Planung darin, dass der ehemals vorgesehene Sportboothafen nicht mehr Gegenstand der Festsetzungen ist (FIRU 2008).

3.3.3 Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse

Die Regenwässer werden weiterhin dem vorhandenen Regenrückhaltebecken zugeführt. Negative Änderungen der Grundwasserverhältnisse innerhalb des ehemaligen Kasernengeländes oder im angrenzenden FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten. Da der Gesamtversiegelungsgrad sich erhöhen wird, ist mit einer geringen Abnahme von versickerungsfähigen Bodenflächen zu rechnen.

3.3.4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)

Es findet keine Abwassereinleitung in das benachbarte FFH- und Vogelschutzgebiet statt. Die Schlei dient nur als Vorfluter für die Regenwasserentwässerung. Dabei handelt es sich um unbelastete, chemisch unveränderte Regenwässer, welche zu keiner Änderung der chemischen Verhältnisse in der Schlei führen.

3.3.5 Veränderung der Temperaturverhältnisse

Eine Wärmeabfuhr in die Gewässer findet nach derzeitigem Planungsstand durch die geplanten Nutzungen nicht statt.

Im terrestrischen Bereich sind aufgrund der umfangreichen bestehenden Versiegelungen in Bezug auf mikro-/ mesoklimatische Auswirkungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Daneben stehen ausreichend klimatische Ausgleichsflächen in Form großer Wasserflächen mit ausgleichender klimatischer Wirkung in der direkten Umgebung zur Verfügung, so dass auch eine Änderung des Mikro-/ Mesoklimas mit negativen Auswirkungen nicht zu besorgen ist.

3.3.6 Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren

Die bestehenden Gehölzgürtel entlang der Schlei sowie des Holmer Noors bleiben erhalten, so dass keine Veränderung der Einstrahlungsverhältnisse zu erwarten ist. Im Mündungsbereich des Mühlbachs in die Schlei wird durch die Anlage eines naturnahen Gewässerrandstreifens eine Verbesserung der klimatischen Situation am Gewässerlauf festzustellen sein.

3.4 Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust

3.4.1 Bau- und anlagenbedingte Barriere- oder Störwirkung

Die bestehende Bebauung hat bereits heute Barrierewirkung auf Austauschbeziehungen zwischen Lebensräumen der betroffenen Arten.

Die geplanten Nutzungen führen zu keiner weiteren Verschlechterung der Belastungssituation. Vielmehr wird durch die Anlage eines naturnahen Gewässerrandstreifens im Mündungsbereich des Mühlbachs eine Verbesserung der Austauschbeziehungen zu erwarten sein.

Höhere Bauwerke stellen ein potenzielles Kollisionsrisiko insbesondere für größere Vogelarten dar. Allerdings ist der Bereich bereits durch die bestehenden hohen Bauwerke vorbelastet, d.h. die vorhandenen Vogelarten sind bereits an diesen Wirkfaktor angepasst. Nach derzeitigem Planungsstand werden keine großen Hochbauten errichtet. Es handelt sich in erster Linie um relativ flache Gebäude (maximale Firsthöhe von ca. 10 m über GOK), die Bezug nehmen auf das bisher vorhandene Höhenmaß.

3.4.2 Betriebsbedingte Barriere- oder Störwirkung

Auf der Schlei herrscht derzeit ein relativ hohes Sportbootverkehrsaufkommen. Durch die erwartete Zunahme von Sportbootliegeplätzen⁶ ist eine erhöhte Störwirkung durch Sportboote auf der Schlei zu erwarten. Es ist dabei von einer gleichmäßigen Störkulisse mit

⁶ Im Bebauungsplan Nr. 83 (B) – Südtteil – bestehen die Abweichungen zur ursprünglichen Planung darin, dass der ehemals vorgesehene Sportboothafen nicht mehr Gegenstand der Festsetzungen ist (FIRU 2008).

gleichmäßiger Belastung und relativ kontinuierlichen Schallemissionen in den Sommermonaten auszugehen.

Der induzierte Straßenverkehr stellt nur einen geringen Anteil am Verkehrsaufkommen dar. Dies ergibt eine ungleichmäßige Störkulisse mit ungleichmäßiger Belastung und relativ diskontinuierlichen Schallemissionen. Gemindert wird die Störwirkung durch die äußere Eingrünung des Plangebiets mit Pufferstreifen zum Natura 2000-Schutzgebiet im Norden und Süden des Gebiets.

3.5 Nichtstoffliche Einwirkungen

3.5.1 Akustische Reize (Schall)

Derzeit sind keine landseitigen Nutzungen geplant, von denen eine erhebliche Verschlechterung der Lärmsituation ausgehen könnte.

Vögel: Nach GARNIEL et al. (2007; 2009) sollte bei Dauerlärm für Mittelungspegel (Tagwerte) von folgenden Eckwerten zur Eingriffsbewertung ausgegangen werden, wenn schutzwürdige Vogelvorkommen betroffen sind:

Eine lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr ist bei Überschreitung des 55 dB(A)-Tagwerts (RLS-90) für einige Arten von Relevanz. Unter den betroffenen Arten gilt dieser Wert nur für diejenigen, für die kein niedrigerer kritischer Pegel am Balz- bzw. Brutplatz definiert wurde (GARNIEL et al. 2007; 2009). Wenn Arten mit kritischem Pegel am Brutplatz in der Phase der Jungenführung das Umfeld des Brutplatzes verlassen und Flächen mit höherer Schallbelastung nutzen, dann ist für diese Flächen der 55 dB(A)-Tagwert relevant.

Im worst case wird davon ausgegangen, dass ein Hintergrundlärm über 55 dB(A) tags (RLS-90) einen 25 %igen Verlust der Eignung einer betroffenen Fläche als Aufzuchthabitat für Jungvögel der genannten Arten nach sich ziehen kann.

Zusammenfassend wird von GARNIEL et al. (2007; 2009) festgestellt: Für Straßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge unter 10.000 Kfz/ 24h ist es nicht sinnvoll, die genannten kritischen Pegel einzusetzen. Der Verkehr lässt keine kontinuierliche Lärmkulisse entstehen. Die Ergebnisse für Arten mit hoher Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm zeigen, dass für Verkehrsmengen unter 10.000 Kfz/ 24h keine Zusammenhänge von Vorkommen und Schallpegeln erkennbar sind.

Nach GARNIEL et al. (2007; 2009) wird von einer vergleichsweise untergeordneten Rolle akustischer Signale und der hohen Bedeutung der optischen Wahrnehmung im Verhalten der Vögel ausgegangen.

Durch Gehölzbestände sowie die Geländetopographie sind betroffene Brutreviere größtenteils gegenüber den geplanten Nutzungen abgeschirmt, was insbesondere in Bezug auf visuelle Reize (maximale Effektdistanz) wichtig ist. Eine besondere Lärmempfindlichkeit ist für die betroffenen Arten nicht bekannt.

Darüber hinaus besteht eine gewisse Vorbelastung durch Verkehrslärm aufgrund der Nähe zu bestehenden Verkehrswegen (z.B. Holmer Noorweg) und durch die militärische Nutzung.

Geht man davon aus, dass die Immissionsgrenzwerte der geplanten Nutzungen WA (55/40) und MI (60/45) nach TA Lärm eingehalten werden müssen, so kann aufgrund der Entfernung zu den lärmempfindlichen Flächen eine Beeinträchtigung der betroffenen Arten durch Lärm ausgeschlossen werden.

3.5.2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

Neue optische Reize/ Störwirkungen sind aufgrund der bestehenden Bebauung im Plangebiet nicht zu erwarten. Der Erhalt von bestehenden Grünstrukturen erfüllt bereits während der Bauphase Sichtschutzfunktionen. Die Arten der Röhrichtbereiche des Holmer Noors sind nach außen gut abgeschirmt durch die gewässerbegleitenden Gehölze.

3.5.3 Licht (auch: Anlockung)

Die Auswirkungen der geplanten durchgehenden Beleuchtung der geplanten Nutzung können durch die Verwendung einer insektenfreundlichen und vogelfreundlichen Beleuchtung (z.B. monochromatisches Licht der Natriumdampflampe) gemäß Lichtleitlinie (LAI 2000) gemindert werden. Die Lampen werden danach so gestaltet, dass sie insektendicht sind, nach unten strahlen und möglichst wenig Streulicht erzeugen.

3.5.4 Erschütterungen/ Vibrationen

Von den geplanten Nutzungen gehen nach derzeitigem Planungsstand keine Erschütterungen oder Vibrationen aus.

3.5.5 Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)

Von den geplanten Nutzungen ist ein verstärkter Wellenschlag im Bereich der neuen Liegeplätze⁷ auszugehen. Diese sind allerdings bereits so stark befestigt (Spundwände, bestehende Kaianlagen), dass für die betroffenen Flächen am Schleiufer keine Verschlechterung der Belastungssituation zu erwarten ist. Unbefestigte Ufer an anderen Stellen der Schleie liegen aufgrund der geringen Wassertiefe nicht im Einwirkungsbereich der geplanten Nutzungen.

3.6 Stoffliche Einwirkungen

Durch die geplanten Nutzungen werden keine relevanten Mengen an Stickstoff- u. Phosphatverbindungen (Nährstoffeintrag), Schwermetallen, organischen Verbindungen, Auftausalze oder sonstigen Schadstoffen emittiert.

Duftstoffe (Olfaktorische Reize) werden im Rahmen der geplanten Nutzungen nach derzeitigem Planungsstand nicht eingesetzt.

Arzneimittel oder endokrin wirkende Stoffe werden durch die geplanten Nutzungen nicht verwendet.

Sonstige umweltrelevante Stoffe sind nicht bekannt.

3.7 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen

Eine gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen wie

- Management gebietsheimischer Arten
- Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten
- Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)
- Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen

findet im Rahmen der geplanten Nutzungen nicht statt.

⁷ Im Bebauungsplan Nr. 83 (B) – Südtteil – bestehen die Abweichungen zur ursprünglichen Planung darin, dass der ehemals vorgesehene Sportboothafen nicht mehr Gegenstand der Festsetzungen ist (FIRU 2008).

4. BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

4.1 Bestand und Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind grundsätzlich auf Artniveau zu behandeln (LBV-SH 2009).

4.1.1 Amphibien

Tab. 6: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Amphibienarten

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | FFH-RL | RL D | RL SH | BNatSchG | Status | Pop.-größe | Erhaltungszustand |
|----------------|-------------------------|--------|------|-------|----------|--------|------------|-------------------|
| Kreuzkröte | <i>Bufo calamita</i> | IV | V | 3 | s | r | p | - |

Erläuterung: Status: r = resident; Populationsgröße im FFH-Gebiet 1423-394: p = vorhanden (ohne Einschätzung, present); Rote Liste: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

4.1.1.1. Kreuzkröte

| Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) | | | |
|--|---|---|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand SH | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3 | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend | |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht | |
| | | <input type="checkbox"/> XX unbekannt | |
| 2. Charakterisierung | | | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | | |
| Die Kreuzkröte ist ursprünglich in sandigen Fluss- und Bachauen wie auch in den Sanddünen des Küsten- und Binnenlands zu Hause. Der weitgehende Verlust der Primärhabitats, v.a. im Binnenland, hat die Art heute vorrangig zu einem typischen Besiedler anthropogen stark überformter und nutzungsgeprägter Landschaften gemacht. Typische Sekundärhabitats sind Kleingewässer reiche Abgrabungen aller Art (Sand- und Kiesgruben), wassergefüllte Fahrspuren auf Truppenübungsplätzen und Baustellen sowie sonstige Kleingewässer im agrarischen oder suburbanen Raum. Auch Brackwasserbedingungen können toleriert werden (BFN 2004). | | | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein | | | |
| <u>Schleswig-Holstein:</u> | | | |
| Die Kreuzkröte kommt in der atlantischen und kontinentalen biogeographischen Region vor und ist - wenn auch sehr zerstreut - in ganz Schleswig-Holstein zu finden. Im Östlichen Hügelland kommt die Kreuzkröte nur sehr spärlich im Bereich der meist kleinflächigen Sandablagerungen (z.B. in Tunneltallagen) sowie in den Strandwall- | | | |

| | |
|---|--|
| Kreuzkröte (Bufo calamita) | |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Punkt 4 ff.) |

4.1.2 Reptilien

Tab. 7: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienarten

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | FFH -RL | RL D | RL SH | BNatSchG | Status | Pop.-größe | Erhaltungszustand |
|----------------|-------------------------|---------|------|-------|----------|--------|------------|-------------------|
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | IV | V | 2 | s | t | p | - |

Erläuterung: Status: r = resident, t = gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung; Populationsgröße im FFH-Gebiet 1423-394: p = vorhanden (ohne Einschätzung, present); Rote Liste: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

4.1.2.1 Zauneidechse

| | |
|--|--|
| Zauneidechse (Lacerta agilis) | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 2 Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt |
| 2. Charakterisierung | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Art ist primär ein Waldsteppenbewohner, wurde aber im Mittelalter erfolgreicher Kulturfolger. Günstige Habitate sind die unterschiedlichsten Ökotope, die generell wärmebegünstigt sein müssen: Heiden, Halbtrockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, Eisenbahndämme, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen, Parklandschaften und Gärten. Die besiedelten Flächen müssen eine sonnenexponierte Lage haben sowie ein lockeres, gut drainiertes Substrat. Die Art ist sehr mobil. | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein <u>Schleswig-Holstein:</u> Die Art ist vor allem in Teilen der Geest verbreitet. Im östlichen Hügelland tritt sie an Standorten mit sandigen Böden auf, so u.a. an der Ostseeküste sowie in Tunneltallagen (FÖAG 2002). Im Östlichen Hügelland tritt die Zauneidechse relativ verstreut an Standorten mit sandigen Böden oder steinigem Substrat auf. Im Binnenland befinden sich die Vorkommen häufig im Bereich natürlicher Sandablagerungen oder an Bahndämmen bzw. auf Ruderalflächen. An der Ostsee ist die Zauneidechse heute nur noch lückenhaft verbreitet (LANU 2005). | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsraums sind die Wasserflächen des FFH-Gebiets als Lebensraum für die Art grundsätzlich ungeeignet. Die landseitigen Flächen des FFH-Gebiets (Holmer Noor), sind aufgrund ihrer Vegetationsstruktur (dichte Schilf- und Gehölzgürtel) und der hydrologischen Situation (Strandsee, mit sehr feucht-nassen Verhältnissen in den Randbereichen, zeitweise Brackwassereinfluss) als Lebensraum für die Art eher ungeeignet. Die weiteren Biotoptypen im Untersuchungsraum (v.a. versiegelte Flächen, intensiv gepflegte Zierrasen- und - | |

| | |
|--|---|
| Zauneidechse (Lacerta agilis) | |
| <p>gehölzflächen) stellen ebenfalls keine geeigneten Lebensräume für die Zauneidechse dar. Populationen sind nach Angaben des "Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins" (LANU 2005) nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Untersuchungsraums keine Populationen der Art vorkommen. Eine weitere Betrachtung der Art ist deshalb nicht erforderlich.</p> | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | |
| Schädigungstatbestände | |
| Folgende Schädigungen sind zu erwarten: | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> | |
| a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung | |
| Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/ Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von _____ bis _____) | |
| <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft | |
| b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten | |
| (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ⁹ | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln | |
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.) |

⁹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

4.1.3 Säugetiere

Tab. 8: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | FFH -RL | RL D | RL SH | BNatSchG | Status | Pop.-größe | Erhaltungszustand |
|-----------------------|----------------------------|---------|------|-------|----------|--------|------------|-------------------|
| BreitflügelFledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | IV | G | V | s | | | |
| Wasserfledermaus | <i>M. daubentonii</i> | IV | - | - | s | r | p | - |
| Schweinswal | <i>Phocoena phocoena</i> | II,IV | 2 | 2 | s | r | p | C |

Erläuterung: Status: r = resident; Populationsgröße im FFH-Gebiet 1423-394: p = vorhanden (ohne Einschätzung, present); Rote Liste: 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; Erhaltungszustand im Standarddatenbogen: C = durchschnittlich-beschränkt

4.1.3.1 BreitflügelFledermaus

| BreitflügelFledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) | |
|--|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. G <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt |
| 2. Charakterisierung | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die BreitflügelFledermaus gehört zu den größeren heimischen Fledermausarten. Die Wochenstubenquartiere befinden sich häufig im First von Dachstühlen, versteckt hinter Balken, aber auch an Gebäudespalten oder hinter Fensterläden. Über die Winterquartiere ist bisher wenig bekannt. Zum Teil gibt es Hinweise auf Überwinterungen in Gebäuden. BreitflügelFledermäuse jagen in langsamem Flug in etwa 5-10 m Höhe ab etwa 20-30 Minuten nach Sonnenuntergang meist in Siedlungsnähe entlang Waldrändern, Hecken und Alleen. | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein <u>Schleswig-Holstein:</u> Die BreitflügelFledermaus ist im ganzen Lande anzutreffen; sie bildet im Sommer größere Kolonien bzw. Wochenstuben. | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Wochenstubenquartiere dieser vorwiegend gebäudebewohnenden Art sind im Untersuchungsraum aufgrund des bis zum jeweiligen Abriss gepflegten Gebäudebestands nicht zu erwarten. Bei einer vor jedem Abriss durchgeführten Gebäudebegehung konnte kein Fledermaus-Vorkommen festgestellt werden. Eine Nutzung von Baumhöhlen als Zwischen-, Balz- und Paarungsquartier ist ebenfalls sehr unwahrscheinlich, da der Baumbestand nicht geeignet erscheint, ein entsprechendes Höhlenangebot zur Verfügung stellen zu können. Eine weitere Betrachtung der Art ist deshalb nicht erforderlich. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | |
| Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten: | |
| 3.2 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> | |

| | |
|--|--|
| Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) | |
| <p>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/ Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von bis)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> | |
| <p>b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> | |
| <p>Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |
| 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten | |
| <p>(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?¹⁰ <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln</p> | |
| <p>Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |
| <p>Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |
| <p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)</p> | |

4.1.3.2 Wasserfledermaus

| | | |
|---|---|---|
| Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. - <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. - | Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt |
| 2. Charakterisierung | | |
| <p>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Wasserfledermaus gehört zu den mittelgroßen Fledermausarten. Als Sommerquartier dienen in der Regel Baumhöhlen; die Winterquartiere sind in unterirdischen Hohlräumen (Naturhöhlen, Stollen, Schächte, Keller usw.) zu finden. Wasserfledermäuse jagen meist in 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche stehender oder fließender Gewässer. Zwischen Jagdgebiet und Quartier werden feste Flugrouten genutzt, wobei sich die Tiere an linearen Leitstrukturen orientieren.</p> | | |

¹⁰ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

| | |
|--|--|
| Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein | |
| <u>Schleswig-Holstein:</u> Die Wasserfledermaus ist offensichtlich im ganzen Land verbreitet. Von besonderer Bedeutung als Sommer- und Winterquartier ist die Segeberger Höhle. | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | |
| <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Aufgrund des Baumbestands und des bis zum jeweiligen Abriss gepflegten Gebäudebestands ist im Untersuchungsraum ein Vorhandensein von Quartieren nur wenig wahrscheinlich. Bei einer vor jedem Abriss durchgeführten Gebäudebegehung konnte kein Fledermaus-Vorkommen festgestellt werden. Eine weitere Betrachtung der Art ist deshalb nicht erforderlich. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | |
| Schädigungstatbestände | |
| Folgende Schädigungen sind zu erwarten: | |
| 3.3 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> | |
| a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung | |
| Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/ Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von bis) | |
| <input checked="" type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft | |
| b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten | |
| (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹¹ | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln | |
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

¹¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)

4.1.3.3 Schweinswal
Schweinswal (Phocoena phocoena)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus

| | | |
|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand SH |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 2 | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | | <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| | | <input type="checkbox"/> XX unbekannt |

2. Charakterisierung
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Schweinswale haben eine Präferenz für küstennahe Gewässer und sind nur selten in Hochseehabitaten beobachtet worden.

2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein
Schleswig-Holstein:

Schweinswale kommen in den küstennahen Bereichen der Nord- und Ostsee vor.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum
 nachgewiesen potenziell möglich

Die Art kommt nicht innerhalb des Untersuchungsraums vor. Eine weitere Betrachtung der Art ist deshalb nicht erforderlich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

 ja nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?

 ja nein

 Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

 Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/ Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von _____ bis _____)
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?
 ja nein

Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

 ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

| | | |
|---|--|--|
| Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>) | | |
| (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹² | | |
| | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln | | |
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein | | |
| | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | | |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | | |
| | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | | |
| | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? | | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> nein | Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.) |
| | <input type="checkbox"/> ja | |

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VSch-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Gemäß § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 müssen bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung alle europäischen Vogelarten behandelt werden. Zur Reduzierung des Arbeitsaufwands kann bei der Vielzahl der Vogelarten wie folgt vorgegangen werden:

Gefährdete oder sehr seltene Vogelarten (Rote Liste Brutvögel Schleswig-Holstein, Arten des Anhangs I der VSch-RL) sowie Arten mit speziellen artbezogenen Habitatansprüchen sind auf Artniveau, d.h. Art für Art zu behandeln. Nicht gefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche können in Artengruppen bzw. Gilden (z.B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet werden.

Als Anhaltskriterium für die Auswahl der auf Artniveau zu betrachtenden Arten wird die Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins zu Grunde gelegt. Alle Arten der Gefährdungskategorien 0 = verschollen (soweit nach Erscheinen der RL wiederentdeckt oder wieder eingewandert), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet und R = sehr selten sind in die Bearbeitung einzubeziehen. Zudem sind alle Arten des Anhangs I der VSch-RL auf Artniveau zu behandeln. Darüber hinaus sind auch solche Arten relevant, die besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen und somit aller

¹² ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Wahrscheinlichkeit nach Probleme mit dem Finden adäquater neuer Lebensräume haben würden. Hierunter fallen beispielsweise alle Koloniebrüter, unabhängig von ihrem Gefährdungsstatus (z.B. Graureiher, Kormoran, Uferschwalben, Saatkrähen) (LBV-SH 2009).

Tab. 9: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Vogelarten

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | VSch-RL | RL D | RL SH | RL Ostsee | BNatSchG | Status | Pop.-größe | Erhaltungszustand VSch-Gebiet/ SH |
|----------------------------|-----------------------------------|--------------|---------|----------|--------------|----------|--------|------------|--------------------------------------|
| Standarddatenbogen: | | | | | | | | | |
| Bekassine | <i>Gallinago gallinago</i> | Anh. II, III | 1 | 2 | 1 | s | n | 5 | B/ ungünstig |
| Eisvogel | <i>Alcedo atthis</i> | Anh. I | - | 3 | - | s | n | 2 | B/ günstig |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | Anh. II | 3 | 3 | - | b | n | 107 | B/ ungünstig |
| Flussseeschwalbe | <i>Sterna hirundo</i> | Anh. I | 2 | - | 3 | s | n | 42 | C/ günstig |
| Gänsesäger | <i>Mergus merganser</i> | Anh. II | 2 | 3 | 2 | b | w | 2.700 | B/ günstig |
| Kiebitz | <i>Vanellus vanellus</i> | Anh. II | 2 | 3 | 3 | s | n | 27 | B/ ungünstig |
| Küstenseeschwalbe | <i>Sterna paradisaea</i> | Anh. I | 2 | - | 2 | s | n | 21 | C/ günstig |
| Mantelmöwe | <i>Larus marinus</i> | Anh. II | R | R | I | b | n | 3 | B/ günstig |
| Mittelsäger | <i>Mergus serrator</i> | Anh. II | - | 3 | 3 | b | n | 18 | B/ günstig |
| Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | Anh. I | - | - | - | b | n | 1 | C/ Zwischenstadium |
| Reiherente | <i>Aythya fuligula</i> | Anh. II, III | - | - | - | b | m | 14.400 | B/ günstig |
| Rohrweihe | <i>Circus aeruginosus</i> | Anh. I | - | - | 3 | s | n | 12 | B/ günstig |
| Rotschenkel | <i>Tringa totanus</i> | Anh. II | V | 3 | 2 | s | n | 50 | B/ Zwischenstadium |
| Säbelschnäbler | <i>Recurvirostra avosetta</i> | Anh. I | - | - | 3 | s | n | 12 | B/ günstig |
| Schellente | <i>Bucephala clangula</i> | Anh. II | - | - | 2 | b | m | 3.900 | B/ günstig |
| Schilfrohrsänger | <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> | Art. 1 | V | 2 | 2 | s | n | 13 | B/ günstig |
| Seeadler | <i>Haliaeetus albicilla</i> | Anh. I | - | 3 | 2 | s | n | 2 | B/ günstig |
| Singschwan | <i>Cygnus cygnus</i> | Anh. I | R | - | - | s | w | 700 | B/ ungünstig |
| Tafelente | <i>Aythya ferina</i> | Anh. II, III | - | - | - | b | m | 3.800 | B/ günstig |
| Wachtelkönig | <i>Crex crex</i> | Anh. I | 2 | 1 | - | s | n | 1 | C/ ungünstig |
| Wiesenpieper | <i>Anthus pratensis</i> | Art. 1 | V | 3 | - | b | n | 143 | B/ Zwischenstadium |
| Zwergsäger | <i>Mergus albellus</i> | Anh. I | - | - | - | b | w | 274 | B |
| Zwergseeschwalbe | <i>Sterna albifrons</i> | Anh. I | 1 | 2 | 1 | s | n | 3 | C/ ungünstig |
| Brutvogelatlas: | | | | | | | | | |
| Haubentaucher | <i>Podiceps cristatus</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 3.400 | günstig |
| Höckerschwan | <i>Cygnus olor</i> | Anh. II | - | - | - | b | | 900 | günstig |

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | VSch-RL | RL D | RL SH | RL Ostsee | BNatSchG | Status | Pop.-größe | Erhaltungszustand VSch-Gebiet/ SH |
|-------------------|-----------------------------------|--------------|---------|----------|--------------|----------|--------|---------------|--------------------------------------|
| Graugans | <i>Anser anser</i> | Anh. II, III | - | - | - | b | | 4.500 | günstig |
| Brandgans | <i>Tadorna tadorna</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 2.400 | günstig |
| Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> | Anh. II, III | - | - | - | b | | 18.000 | günstig |
| Tafelente | <i>Aythya ferina</i> | Anh. II, III | - | - | - | b | | 600 | günstig |
| Reiherente | <i>Aythya fuligula</i> | Anh. II, III | - | - | - | b | | 3.500 | günstig |
| Mittelsäger | <i>Mergus serrator</i> | Anh. II | - | 3 | 3 | b | | 270 | günstig |
| Rohrweihe | <i>Circus aeruginosus</i> | Anh. I | - | - | 3 | s | | 730 | günstig |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | Art. 1 | - | - | - | s | | 4.300 | günstig |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | Art. 1 | - | - | - | s | | 1.600 | günstig |
| Fasan | <i>Phasianus colchicus</i> | Anh. II, III | | - | - | b | | 9.000 | Neozoen |
| Wasserralle | <i>Rallus aquaticus</i> | Anh. II | V | - | - | b | | 1.500 | günstig |
| Teichralle | <i>Gallinula chloropus</i> | Anh. II | V | - | - | s | | 3.100 | günstig |
| Blässralle | <i>Fulica atra</i> | Anh. II, III | - | - | - | b | | 10.000 | günstig |
| Austernfischer | <i>Haematopus ostralegus</i> | Anh. II | - | - | 3 | b | | 16.000 | günstig |
| Säbelschnäbler | <i>Recurvirostra avosetta</i> | Anh. I | - | - | 3 | s | | 4.200 | günstig |
| Kiebitz | <i>Vanellus vanellus</i> | Anh. II | 2 | 3 | 3 | s | | 12.000 | ungünstig |
| Alpenstrandläufer | <i>Calidris alpina</i> | Art. 1 | 1 | 1 | 1 | s | | 0-5 | ungünstig |
| Rotschenkel | <i>Tringa totanus</i> | Anh. II | V | 3 | 2 | s | | 6.000 | Zwischenstadium |
| Silbermöwe | <i>Larus argentatus</i> | Anh. II | - | - | - | b | | 15.000 | günstig |
| Mantelmöwe | <i>Larus marinus</i> | Anh. II | R | R | I | b | | 20 | günstig |
| Straßentaube | <i>Columba livia f. domestica</i> | Art. 1 | | - | - | - | | 6.400 | Neozoen |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | Anh. II, III | - | - | - | b | | 50.000 | günstig |
| Türkentaube | <i>Streptopelia decaocto</i> | Anh. II | - | - | - | b | | 6.800 | günstig |
| Kuckuck | <i>Cuculus canorus</i> | Art. 1 | V | - | - | b | | 2.800 | ungünstig |
| Schleiereule | <i>Tyto alba</i> | Art. 1 | - | - | - | s | | 500-1.000 | Zwischenstadium |
| Waldkauz | <i>Strix aluco</i> | Art. 1 | - | - | - | s | | 2.500 | günstig |
| Sumpfohreule | <i>Asio flammeus</i> | Anh. I | 1 | 1 | 1 | s | | 5-100 | ungünstig |
| Mauersegler | <i>Apus apus</i> | Art. 1 | - | V | - | b | | 10.000 | Zwischenstadium |
| Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 13.000 | günstig |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | Anh. II | 3 | 3 | - | b | | 30.000 | ungünstig |
| Uferschwalbe | <i>Riparia riparia</i> | Art. 1 | - | - | - | s | | 10.000-35.000 | günstig |

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | VSch-RL | RL D | RL SH | RL Ostsee | BNatSchG | Status | Pop.-größe | Erhaltungszustand VSch-Gebiet/ SH |
|--------------------|-----------------------------------|---------|---------|----------|--------------|----------|--------|------------|--------------------------------------|
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | Art. 1 | V | V | - | b | | 49.000 | günstig |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbica</i> | Art. 1 | V | - | - | b | | 42.000 | günstig |
| Baumpieper | <i>Anthus trivialis</i> | Art. 1 | V | - | - | b | | 11.000 | günstig |
| Wiesenpieper | <i>Anthus pratensis</i> | Art. 1 | V | 3 | - | b | | 11.000 | Zwischenstadium |
| Schafstelze | <i>Motacilla flava</i> | Art. 1 | - | 3 | - | b | | 7.300 | günstig |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 26.000 | günstig |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 80.000 | günstig |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 38.000 | günstig |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 65.000 | günstig |
| Sprosser | <i>Luscinia luscinia</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 750 | Zwischenstadium |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 9.300 | günstig |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 10.000 | günstig |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | Anh. II | - | - | - | b | | 109.000 | günstig |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | Anh. II | - | - | - | b | | 43.000 | günstig |
| Feldschwirl | <i>Locustella naevia</i> | Art. 1 | V | - | - | b | | 3.400 | günstig |
| Schilfrohrsänger | <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> | Art. 1 | V | 2 | 2 | s | | 5.000 | günstig |
| Sumpfrohrsänger | <i>Acrocephalus palustris</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 20.000 | günstig |
| Teichrohrsänger | <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 16.000 | günstig |
| Gelbspötter | <i>Hippolais icterina</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 17.000 | günstig |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 17.000 | günstig |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 29.000 | günstig |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 36.000 | günstig |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 51.000 | günstig |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 64.000 | günstig |
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 65.000 | günstig |
| Wintergoldhähnchen | <i>Regulus regulus</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 19.000 | günstig |
| Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 20.000 | günstig |
| Trauerschnäpper | <i>Ficedula hypoleuca</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 3.300 | ungünstig |
| Bartmeise | <i>Panurus biarmicus</i> | Art. 1 | - | 3 | 3 | b | | 550 | günstig |
| Schwanzmeise | <i>Aegithalos caudatus</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 3.300 | günstig |
| Sumpfmeise | <i>Parus palustris</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 9.600 | günstig |

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | VSch-RL | RL D | RL SH | RL Ostsee | BNatSchG | Status | Pop.-größe | Erhaltungszustand VSch-Gebiet/ SH |
|------------------|--------------------------------------|---------|---------|----------|--------------|----------|--------|------------|--------------------------------------|
| Weidenmeise | <i>Parus montanus</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 4.100 | günstig |
| Tannenmeise | <i>Parus ater</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 25.000 | günstig |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 59.000 | günstig |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 80.000 | günstig |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 18.000 | günstig |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 10.000 | günstig |
| Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | Anh. II | - | - | - | b | | 8.800 | günstig |
| Elster | <i>Pica pica</i> | Anh. II | - | - | - | b | | 6.200 | günstig |
| Saatkrähe | <i>Corvus frugilegus</i> | Anh. II | - | - | - | b | | 25.000 | günstig |
| Aaskrähe | <i>Corvus corone</i> | Anh. II | - | - | - | b | | 20 | ungünstig |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | Anh. II | - | - | - | b | | 52.000 | günstig |
| Haus Sperling | <i>Passer domesticus</i> | Art. 1 | V | V | - | b | | 114.000 | günstig |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | Art. 1 | V | V | - | b | | 24.000 | günstig |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 138.000 | günstig |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 46.000 | günstig |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 9.000 | günstig |
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | Art. 1 | V | V | - | b | | 15.000 | günstig |
| Gimpel | <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 6.300 | günstig |
| Kernbeißer | <i>Coccothraustes coccothraustes</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 4.900 | günstig |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | Art. 1 | - | V | - | b | | 31.000 | günstig |
| Rohrhammer | <i>Emberiza schoeniclus</i> | Art. 1 | - | - | - | b | | 19.000 | günstig |

Erläuterung: VSch-RL: Anh. I = in Schutzgebieten zu schützende Arten, Anh. II = dürfen u.U. bejagt werden, Anh. III = Verkauf und Haltung erlaubt; Status: m = Zahl der wandernden/ rastenden Tiere (Zugvögel ...) staging, n = Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare), r = resident, w = Überwinterungsgast; Populationsgröße im Vogelschutzgebiet 1423-491: 1 = 1-5, 2 = 6-10, 3 = 11-50, 5 = 101-250, p = vorhanden (ohne Einschätzung, present); Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, I = Vermehrungsgast; Erhaltungszustand im Standarddatenbogen: B = gut, C = durchschnittlich-beschränkt; Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Schleswig-Holstein (bei Brutvogelatlas)

4.2.1 Bekassine

| Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) | | |
|--|--|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand SH |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 1 | <input type="checkbox"/> günstig |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 2 | <input type="checkbox"/> Zwischenstadium |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | | <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| Es handelt sich um eine Art der Salzwiesen und (Feucht-)Grünlandbereiche. | | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein | | |
| <u>Schleswig-Holstein:</u> | | |
| Die Bekassine ist sehr lückenhaft verbreitet; Schwerpunkte sind im Westküstenbereich und in der Eider-Treene-Sorgeniederung zu erkennen. | | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | | |
| <input type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich | |
| Innerhalb des Untersuchungsraums sind keine Brutnachweise bekannt. Eine weitere Betrachtung ist deshalb nicht erforderlich. | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG | | |
| Schädigungstatbestände | | |
| Folgende Schädigungen sind zu erwarten: | | |
| 3.1 Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) | | |
| Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> | | |
| a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung | | |
| Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| <input type="checkbox"/> | das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____ | |
| <input type="checkbox"/> | potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft | |
| b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? | | |
| <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein | | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten | | |
| (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) | | |

| Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) | |
|---|---|
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹³ | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln | |
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.) |

4.2.2 Eisvogel

| Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) | |
|--|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | |
| Bevorzugt besiedelt der Eisvogel Seen, Teiche, Kleingewässer und offene Wasserflächen. Sekundärlebensräume für den Eisvogel sind z.B. Baggerseen und gewässernahe Kies- und Sandgruben mit vorhandenen Steilwänden. Naturnahe Gewässerabschnitte der Schlei sowie einmündender Fließgewässer und der natürlichen, dynamischen Prozesse mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Abbruchkanten, Wurzelteller umgestürzter Bäume etc. stellen darüber hinaus geeignete Brutmöglichkeiten für den Eisvogel dar. | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein | |
| <u>Schleswig-Holstein:</u> Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt im gewässerreichen Östlichen Hügelland und auf der Hohen Geest. | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | |
| <input type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich |
| Der Eisvogel brütete 2000 an zwei Stellen (Gunnebyer Noor, Selker Noor) an der Schlei außerhalb des Plangebiets. | |

¹³ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

| | |
|--|---|
| Eisvogel (Alcedo atthis) | |
| Eine weitere Betrachtung ist deshalb nicht erforderlich. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG | |
| Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten: | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> | |
| a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung | |
| Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von bis | |
| <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft | |
| b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹⁴ | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln | |
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.) |

¹⁴ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

4.2.3 Feldlerche

| Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) | | |
|---|---|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3 | Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| <p>Bevorzugt besiedelt die Feldlerche magere Strandwälle und sandige Moränenkuppen mit niedrigwüchsiger Vegetation. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt die Feldlerche die offene Kulturlandschaft sowie die natürlicherweise offenen Küstenheiden.</p> | | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein | | |
| <p><u>Schleswig-Holstein:</u> Die Feldlerche ist in Schleswig-Holstein flächendeckend verbreitet.</p> | | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | | |
| <input type="checkbox"/> <i>nachgewiesen</i> <input type="checkbox"/> <i>potenziell möglich</i> | | |
| <p>Die Feldlerche kommt außerhalb des Plangebiets im NSG Reesholm (39 Paare) vor. Die potenziellen Lebensräume der Feldlerche liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Nutzungen. Innerhalb des ehemaligen Kasernengeländes sind keine Biototypen vorhanden, die den Ansprüchen dieser Art genügen. Beeinträchtigungen können deshalb ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind daher nicht zu erwarten. Eine weitere Betrachtung ist deshalb nicht erforderlich.</p> | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG | | |
| Schädigungstatbestände | | |
| Folgende Schädigungen sind zu erwarten: | | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) | | |
| Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> | | |
| a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung | | |
| Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| <input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von bis | | |
| <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft | | |
| b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? | | |
| <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein | | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |

| Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) | |
|---|--|
| 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹⁵ | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln | |
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.) | |

4.2.4 Flusseeeschwalbe

| Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>) | | | | | | | | | | | |
|---|--|------------------------------|---------------------------------|--|---|--------------------------------------|--|--|------------------------------------|--|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | | | | | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding: 5px;">Rote Liste-Status mit Angabe</td> <td style="padding: 5px;">Einstufung Erhaltungszustand SH</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2</td> <td style="padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> günstig</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> RL SH, Kat.</td> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Zwischenstadium</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ungünstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.</td> </tr> </table> | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand SH | <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 | <input checked="" type="checkbox"/> günstig | <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. | <input type="checkbox"/> Zwischenstadium | | <input type="checkbox"/> ungünstig | | <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand SH | | | | | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 | <input checked="" type="checkbox"/> günstig | | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. | <input type="checkbox"/> Zwischenstadium | | | | | | | | | | |
| | <input type="checkbox"/> ungünstig | | | | | | | | | | |
| | <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. | | | | | | | | | | |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | | | | | | | | | | | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | | | | | | | | | | |
| Seeschwalben sind typische Vögel der Strände, Küsten und Flussläufe. Sie benötigen neben einem ausreichenden Kleinfischvorkommen in der weiteren Umgebung kurzrasige oder kiesige Areale zum Brüten. Aus Gründen der Sicherheit vor Bodenfeinden werden Inseln bevorzugt. | | | | | | | | | | | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein | | | | | | | | | | | |
| <u>Schleswig-Holstein:</u> | | | | | | | | | | | |
| Die Flusseeeschwalbe hat ihren Verbreitungsschwerpunkt an der Nordseeküste. An der Ostseeküste ist ihr Vorkommen auf wenige ungestörte Gebiete beschränkt. Im Binnenland nistet die Flusseeeschwalbe auf fast allen Möweninseln. An der Ostseeküste beschränken sich die Vorkommen nahezu ausschließlich auf Naturschutzgebiete oder anderweitig ungestörte Bereiche. | | | | | | | | | | | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | | | | | | | | | | | |

¹⁵ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

| | |
|--|---|
| Flusseeschwalbe (Sterna hirundo) | |
| Der einzige alljährlich besetzte Brutplatz an der Schlei ist zur Zeit der Mövenberg bei Schleswig. Der Mövenberg ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ein Befahren oder Begehen ist somit nicht erlaubt. Weiterhin ist der Mövenberg weiträumig (Mindestradius 80 m) von Bereichen geringer Wassertiefe umgeben. Für Sportboote ist die Fläche somit nicht erreichbar. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind daher nicht zu erwarten. | |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.) |

4.2.5 Gänsesäger

| | |
|--|--|
| Gänsesäger (Mergus merganser) | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3 |
| <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Entscheidend für das Vorkommen des Gänsesägers ist ein ausreichend großes Höhlenangebot in Gewässernähe. | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein <u>Schleswig-Holstein:</u> Das Brutvorkommen des Gänsesägers ist auf das Östliche Hügelland beschränkt. Verbreitungsschwerpunkt ist u.a. die Schlei. | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Schlei und die Noore haben eine wichtige Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet verschiedener Wasservogelarten. In den Wintermonaten kommen auf der Schlei Gänsesäger vor. Für die benannten Vogelarten kommt dem Schleibereich zwischen Lindaunis bis Schleimünde die größte Bedeutung zu. Für einige Arten hat auch der Schleiabschnitt zwischen Missunde und Schleswig (Große Breite) eine größere Bedeutung. Säger nutzen als jagende Wasservogel auch die engen, stärker durchströmten Bereiche (z.B. Brücke bei Lindaunis). Der Gänsesäger brütete im Jahr 2000 nur im Bereich des Schleihaffs. Die Art liegt somit nicht innerhalb des Plangebiets. Eine weitere Betrachtung als Brutvogelart ist deshalb nicht erforderlich. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG | |
| Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten: | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| Gänsesäger (Mergus merganser) | |
|---|---|
| Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> | |
| a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung | |
| Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____ | |
| <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft | |
| b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹⁷ | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln | |
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.) |

4.2.6 Kiebitz

| Kiebitz (Vanellus vanellus) | | |
|--|---|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand SH |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 | <input type="checkbox"/> günstig |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3 | <input type="checkbox"/> Zwischenstadium |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig |
| | | <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |

¹⁷ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

| |
|---|
| Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹⁸</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><small>*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln</small></p> <p>Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| <p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Kiebitz besiedelt vornehmlich die Agrarlandschaft. Die Art brütete nur im NSG Reesholm auf beweidetem Salzgrünland. Innerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Nutzungen liegen keine Biotoptypen, die von dieser Art besiedelt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| <p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)</p> |

4.2.7 Küstenseeschwalbe

| | | | |
|--|--|--|--|
| Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>) | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | | |
| <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. </td> </tr> </table> | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. | Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. | Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. | |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | | | |
| <p>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die meisten größeren Kolonien liegen auf Halligen und Inseln. Küstenseeschwalben bevorzugen lückige und kurze Vegetation.</p> | | | |
| <p>2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein <u>Schleswig-Holstein:</u> Im Wattenmeerbereich ist die Küstenseeschwalbe nahezu flächendeckend verbreitet. An der Ostseeküste brütet</p> | | | |

¹⁸ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

| | |
|--|--|
| Küstenseeschwalbe (Sterna paradisaea) | |
| die Art meist nur auf Oehe-Schleimünde u.a. in Kolonien von mehr als 10 Paaren. | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | |
| <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich | |
| Brutvorkommen der Küstenseeschwalbe wurden nur im Mündungsbereich der Schlei festgestellt. Die Art liegt somit nicht innerhalb des Plangebiets. Eine weitere Betrachtung ist deshalb nicht erforderlich. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | |
| Schädigungstatbestände | |
| Folgende Schädigungen sind zu erwarten: | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> | |
| a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung | |
| Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von bis | |
| <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft | |
| b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹⁹ | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln | |
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

¹⁹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

| | |
|---|---|
| Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>) | |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Punkt 4 ff.) |

4.2.8 Mantelmöwe

| | | | | |
|--|---|--|--|--|
| Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>) | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | | | |
| <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. R <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. R </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. </td> </tr> </table> | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. R <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. R | Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. R <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. R | Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. | | |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | | | | |
| <p>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Brutplatzwahl des Koloniebrüters bevorzugt Dünen und Salzwiesen der Nordseeinseln, Inselrücken auf Inseln der Seenplatte und Halbinseln und Inseln an der Ostseeküste. Die Nester befinden sich in der Regel in hohem Gras, in einem Fall (Insel Hestholm/ NSG Reesholm) auf kiesigem Grund.</p> | | | | |
| <p>2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein <u>Schleswig-Holstein:</u> Die Mantelmöwe hat sich erst in den vergangenen Jahren im Zuge einer anhaltenden Arealausweitung auch in Schleswig-Holstein an beiden Küsten angesiedelt.</p> | | | | |
| <p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> <i>nachgewiesen</i> <input type="checkbox"/> <i>potenziell möglich</i></p> <p>Mantelmöwen (3 Paare) wurden nur auf dem Mövenberg festgestellt. Sie brüten in Nachbarschaft der Silbermöwen auf dem Mövenberg. Die Art liegt somit nicht innerhalb des Plangebiets. Eine weitere Betrachtung ist deshalb nicht erforderlich.</p> | | | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | | | | |
| <p>Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:</p> | | | | |
| <p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%;">Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table> | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | |
| <p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u></p> <p>a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit</p> | | | | |

| Mantelmöwe (Larus marinus) | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____ <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft | |
| b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u> | |
| <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ²⁰ | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Funktionalität wird gewahrt? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| <small>*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln</small> | |
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Mantelmöwen (3 Paare) wurden nur auf dem Mövenberg festgestellt. Der Mövenberg ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ein Befahren oder Begehen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Weiterhin ist der Mövenberg weiträumig (Mindestradius 80 m) von Bereichen geringer Wassertiefe umgeben. Für Sportboote ist die Fläche somit nicht erreichbar. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind daher nicht zu erwarten. | |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.) <input type="checkbox"/> ja | |

4.2.9 Mittelsäger

| Mittelsäger (Mergus serrator) | |
|---|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3 |
| <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |

²⁰ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

| | |
|--|--|
| Mittelsäger (Mergus serrator) | |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | |
| Die Schlei und die Noore haben eine wichtige Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet verschiedener Wasservogelarten. In den Wintermonaten kommen auf der Schlei Mittelsäger vor. Für die benannten Vogelarten kommt dem Schleibereich zwischen Lindaunis bis Schleimünde die größte Bedeutung zu. Für einige Arten hat auch der Schleiabschnitt zwischen Missunde und Schleswig (Große Breite) eine größere Bedeutung. Säger nutzen als jagende Wasservogel auch die engen, stärker durchströmten Bereiche (z.B. Brücke bei Lindaunis). | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein | |
| <u>Schleswig-Holstein:</u> | |
| Der Mittelsäger ist ein typischer Brutvogel der Ostseeküste. Verbreitungsschwerpunkt ist u.a. Oehe-Schleimünde. Die meisten Mittelsäger brüten in Naturschutzgebieten oder an anderen ruhigen Küstenabschnitten. | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | |
| <input type="checkbox"/> <i>nachgewiesen</i> <input type="checkbox"/> <i>potenziell möglich</i> | |
| Der Mittelsäger ist im Bereich der Schlei fast ausschließlich auf das Schleihaff beschränkt. Die Art liegt somit nicht innerhalb des Plangebiets. Eine weitere Betrachtung ist deshalb nicht erforderlich. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | |
| Schädigungstatbestände | |
| Folgende Schädigungen sind zu erwarten: | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> | |
| a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung | |
| Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von bis | |
| <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft | |
| b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten | |
| (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ²¹ | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

²¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

| | |
|---|---|
| Mittelsäger (Mergus serrator) | |
| *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln | |
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.) |

| | |
|--|--|
| Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ²² | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln | |
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Punkt 4 ff.) | |

4.2.11 Reiherente

| | | |
|--|---|--|
| Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. | Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | | |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| Die Reiherente nutzt im Laufe eines Jahreszyklus Flachwasserbereiche als Rast- und/ oder Nahrungsraum. Das Spektrum reicht von Rastgemeinschaften im Sommer und Herbst bis hin zu reinen Wintergästen. Unter Flachwasserbereich wird die Zone verstanden, die von der Uferlinie bis in Tiefen von 2-4 m reicht. | | |
| Die Schlei und die Noore haben eine wichtige Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet verschiedener Wasservogelarten. In den Wintermonaten sind auf der Schlei in erster Linie Reiherenten zu beobachten. Für die benannte Vogelart kommt dem Schleibereich zwischen Lindaunis bis Schleimünde die größte Bedeutung zu. Der Zugang findet bei den Arten zu unterschiedlichen Zeiten statt. Dieser ist bei den heimischen Reiherenten ab Spätsommer zu verzeichnen. Als Rast- und Überwinterungsgebiet werden vor allem die breiten/ offenen Wasserflächen von den Entenarten aufgesucht. | | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein | | |

²² ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Reiherente (*Aythya fuligula*)

Deutschland und Schleswig-Holstein:

Die Reiherente nutzt während des Zugs vorzugsweise die Küstenregion als Rastgebiete, wo sie dann erhebliche Ansammlungen bilden kann. Dies trifft besonders auf die Wattgebiete der Nordsee, aber auch auf die Boddenlandschaften der deutschen Ostseeküste zu. Es handelt sich vor allem um Vögel aus nördlichen und östlichen Regionen Europas, die durchziehen oder überwintern. Heimische Brutvögel sind lediglich in geringerem Umfang vertreten.

Schleswig-Holstein:

Die Reiherente ist nach der Stockente die am weitesten verbreitete Entenart. Insgesamt deckt sich das Vorkommen weit gehend mit dem Gewässerangebot.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Brutvogelatlas gibt für das Vogelschutzgebiet ein Brutvogelvorkommen von 6-10 Paaren an. Bei einem landesweiten Vorkommen von 3.500 Brutpaaren hat das Vorkommen im Untersuchungsraum nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Art ist keine Rote Liste-Art und unterliegt auch keinem Schutz gem. § 7 BNatSchG. Darüber hinaus ist die Reiherente in Anhang II (jagdbare Arten) der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet. Eine weitere Betrachtung als Brutvogelart ist deshalb nicht erforderlich. Die Populationsgröße der wandernden Tiere wird im Standard-Datenbogen (MLUR 2009) für das gesamte Vogelschutzgebiet mit 14.400 angegeben.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Es muss davon ausgegangen werden, dass in den ufernahen Nahrungs- und Ruheräumen sowie in deren unmittelbarer Umgebung Brutvögel der betrachteten Art auftreten. Baubedingte Tötungen von Individuen (v.a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden. Aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit von Baufahrzeugen an Land werden keine Kollisionsopfer erwartet. Da die Auswirkungen der Sportboote unter Hinweis auf die langjährige militärische Bootsnutzung zu betrachten sind, ist davon auszugehen, dass keine Tiere verletzt oder getötet werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____
 potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja nein

Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Reiherente (Aythya fuligula)

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ²³

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich?

ja nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Die nächstgelegenen Brutgebiete (Fortpflanzungsstätten) der Art befinden sich außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Nutzungen. Eine "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungsstätten" ist ausgeschlossen, der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt, das sich diese in großer Entfernung von den geplanten Nutzungen befinden.

Ruhestätten könnten beispielsweise Mauserbereiche und Schlafplätze sein. Diese könnten am Rande des Bebauungsplangebiets vorhanden sein. Die werden aber durch die Wirkungen der geplanten Nutzungen keinesfalls aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, denn die Bauphase löst allenfalls temporär und nur für kurze Zeit Störwirkungen sowie eine vorübergehende Vergrämung auf potenziellen Rastflächen aus.

Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja nein

Die genannte Art könnte durch Baugeräte im ufernahen Bereich gestört werden. Die Störungen durch die geplanten Nutzungen sind aber nur während der Bauphase und damit vorübergehend möglich. Ein von der hier betrachteten Art genutzter Bereich steht innerhalb kurzer Zeit wieder für die Vögel zur Verfügung. Die Auswirkungen der Bautätigkeiten können durch eine Bauzeitenregelung und durch eine Abschirmung (z.B. Bauzäune in Richtung sensibler Lebensräume, Lichtreduzierung) gemindert werden. Zudem stehen großflächige Flachwasserzonen im räumlichen Umfeld zur Verfügung, in die ein Ausweichen der Vögel für den Zeitraum der Störungen möglich ist. Der zeitweise von den geplanten Nutzungen betroffene Flachwasserbereich umfasst lediglich einen geringen Teil der potenziell für die Art nutzbaren Flächen der Umgebung. Damit bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten. Überwinternde oder rastende Reiherenten werden unter diesen Annahmen nicht erheblich gestört. Auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der im Flachwasserbereich überwinternden oder rastenden Vogelart wirkt sich die Störung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen nicht aus.

Die jahreszeitliche Verteilung des Verkehrsaufkommens zeigt, dass 90 bis 95 % des Sportbootverkehrs außerhalb der Rast- und Überwinterungszeit stattfindet. Die Beeinträchtigungen durch die geringfügige Erhöhung des "winterlichen" Sportbootverkehrs werden auch aufgrund der Größe des Vogelschutzgebiets und der somit vorhandenen Ausweichhabitate als nicht erheblich bewertet.

Flächen für Rast- und Überwinterungsvögel befinden sich entweder in ausreichender Entfernung zum ehemaligen Kasernengelände (offene Wasserflächen und röhrichtbewachsene Schleiferabschnitte) oder sind durch uferbegleitende Gehölzsäume (Holmer Noor) abgeschirmt. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Baukörper der geplanten Nutzungen ist nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein ja **Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)**

²³ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

4.2.12 Rohrweihe

| Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) | | |
|---|--|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. | Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | | |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| Rohrweihen brüten größtenteils in z.T. recht kleinen Schilfröhrichten, und zwar am häufigsten auf feuchtem, sumpfigem Untergrund, der im Laufe des Sommers oft trocken fällt. Die Feldbruten haben zugenommen. | | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein | | |
| <u>Schleswig-Holstein:</u> Das Vorkommen deckt sich weitgehend mit der Verteilung von stehenden Gewässern und Feuchtgebieten wie Sümpfen, Hoch- und Niedermooren. | | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | | |
| <input type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich | |
| Die Rohrweihe brütete 2000 mit 9 Paaren innerhalb des Vogelschutzgebiets. Hinzu kommen 3 Paare, die unmittelbar angrenzend an das Vogelschutzgebiet ihren Neststandort hatten, und zum Jagen regelmäßig in das Vogelschutzgebiet flogen. | | |
| Die Rohrweihe brütet an der Schlei zwischen April und Juni, ganz überwiegend in größeren, älteren Landschilfröhrichten (Bodennest), während der Schilfgürtel entlang der Schlei nicht breit genug ist. Zum Jagen werden umliegende Wasserflächen, Schilfbestände und Grünlandbereiche aufgesucht. | | |
| Brutplätze/ Brutpaare außerhalb des Plangebiets waren: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Winningmay (Landschilfröhricht südlich des Gutes Winningmay) ➤ Fleckeby (Schilfröhricht zwischen Fleckeby und dem Sportboothafen Fleckeby) ➤ Missunde Burg (Landschilfröhricht nordwestlich der Ferienhaussiedlung Burg). | | |
| Die Art liegt somit nicht innerhalb des Plangebiets. Eine weitere Betrachtung ist deshalb nicht erforderlich. | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | | |
| Schädigungstatbestände | | |
| Folgende Schädigungen sind zu erwarten: | | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) | | |
| Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> | | |
| <u>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u> | | |
| Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| <input type="checkbox"/> | das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____ | |
| <input type="checkbox"/> | potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft | |

| |
|---|
| Rohrweihe (Circus aeruginosus) |
| b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u> <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein </div> |
| Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </div> |
| 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) |
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ²⁴ <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </div> |
| Funktionalität wird gewahrt? <div style="text-align: right;"> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein </div> |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </div> |
| *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln |
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </div> |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </div> |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </div> |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </div> |
| <p>Die Rohrweihe brütet an der Schlei ganz überwiegend in größeren, älteren Landschilfröhrichten, während der Schilfgürtel entlang der Schlei nicht breit genug ist. Zum Jagen werden u.a. die Wasserflächen und Schilfbestände der Schlei aufgesucht. Brutplätze liegen deutlich außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Nutzungen. Aufgrund der Größe des Lebensraumtyps sind auch bei einer Erhöhung des prognostizierten Sportbootaufkommens auf den für Sportboote schiffbaren Wasserflächen noch ausreichend Flächen zur Nahrungssuche vorhanden. Die Beeinträchtigungen der Schlei als Nahrungsraum für die Rohrweihe werden als nicht erheblich eingestuft.</p> |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </div> |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Punkt 4 ff.) |

4.2.13 Rotschenkel

| | | |
|--|---|--|
| Rotschenkel (Tringa totanus) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3 | Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | | |

²⁴ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Rotschenkel (*Tringa totanus*)

2. Charakterisierung und Lebensweise

2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Art besiedelt ganz überwiegend Salzgrünlandflächen, wobei auch kleine Nehrungshaken genutzt werden.

2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein:

Der Landesbestand von 6.000 Paaren konzentriert sich an der Westküste. Im Binnenland hat der Rotschenkelbestand stark abgenommen, während er in den Schutzgebieten an der Ostseeküste überwiegend stabil geblieben ist. Entlang der Schlei gibt es lokale Brutvorkommen.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen *potenziell möglich*

Der Rotschenkel ist mit 50 Brutpaaren die häufigste Limikolenart an der Schlei. Brutplätze außerhalb des Plangebiets waren das NSG Reesholm (3 Paare auf Salzgrünland) sowie Kiefot (1 Paar auf Salzgrünland). Die Art liegt somit nicht innerhalb des Plangebiets. Eine weitere Betrachtung ist deshalb nicht erforderlich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von bis

potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja nein

Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

| |
|---|
| Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>) |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) |
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ²⁵ |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? |
| <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln |
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Die Art besiedelt ganz überwiegend Salzgrünlandflächen im NSG Reesholm sowie auf Kiefot. Innerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Nutzungen liegen keine Biotoptypen, die von dieser Art besiedelt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind daher nicht zu erwarten. |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? |
| <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Punkt 4 ff.) |

4.2.14 Säbelschnäbler

| | | | | | | |
|--|---|--|--|--|--|--|
| Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>) | | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | | | | | |
| <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG </td> <td></td> <td></td> </tr> </table> | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. | Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. | <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. | Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | | | | | | |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | | | | | | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Säbelschnäbler nisten überwiegend auf den Salzwiesen des Vorlands und in den "Naturschutzkögen" bzw. im eingedeichten Eiderästuar. An der Ostsee besiedeln Säbelschnäbler v.a. ehemalige Fischteiche, Strandseen und Nehrungshaken. | | | | | | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein <u>Schleswig-Holstein:</u> | | | | | | |

²⁵ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

| Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>) | | |
|---|--|--|
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> nein | Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.) |
| | <input type="checkbox"/> ja | |

4.2.15 Schellente

| Schellente (<i>Bucephala clangula</i>) | | |
|---|---|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. | Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| <p>Die Schellente nutzt im Laufe eines Jahreszyklus Flachwasserbereiche als Rast- und/ oder Nahrungsraum. Das Spektrum reicht von Rastgemeinschaften im Sommer und Herbst bis hin zu reinen Wintergästen. Unter Flachwasserbereich wird die Zone verstanden, die von der Uferlinie bis in Tiefen von 2-4 m reicht.</p> <p>Die Schlei und die Noore haben eine wichtige Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet verschiedener Wasservogelarten. In den Wintermonaten sind auf der Schlei in erster Linie Schellenten zu beobachten. Für die benannte Vogelart kommt dem Schleibereich zwischen Lindaunis bis Schleimünde die größte Bedeutung zu. Schellenten wandern vor allem im November in die Schleiregion ein. Die Maximalbestände werden meist im Dezember/ Januar erreicht. Als Rast- und Überwinterungsgebiet werden vor allem die breiten/ offenen Wasserflächen von den Entenarten aufgesucht.</p> | | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein | | |
| <u>Deutschland und Schleswig-Holstein:</u> Der überwiegende Teil der Schellenten nutzt während des Zugs vorzugsweise die Küstenregion als Rastgebiete, wo sie dann erhebliche Ansammlungen bilden können. Dies trifft besonders auf die Wattgebiete der Nordsee, aber auch auf die Boddenlandschaften der deutschen Ostseeküste zu. Es handelt sich vor allem um Vögel aus nördlichen und östlichen Regionen Europas, die durchziehen oder überwintern. Heimische Brutvögel sind lediglich in geringerem Umfang vertreten. | | |
| <u>Schleswig-Holstein:</u> Die Schellente brütet v.a. in Ostholstein mit Schwerpunkt in der Plöner Seenplatte. | | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | | |
| <input type="checkbox"/> <i>nachgewiesen</i> <input type="checkbox"/> <i>potenziell möglich</i> | | |
| Im Plangebiet sind keine Brutvorkommen nachgewiesen. Eine weitere Betrachtung als Brutvogelart ist deshalb nicht erforderlich. Die Populationsgröße der Überwinterungsgäste wird im Standard-Datenbogen (MLUR 2009) für das gesamte Vogelschutzgebiet mit 3.900 angegeben. | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | | |
| Schädigungstatbestände | | |
| Folgende Schädigungen sind zu erwarten: | | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) | | |
| Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Es muss davon ausgegangen werden, dass in den ufernahen Nahrungs- und Ruheräumen sowie in deren unmittelbarer Umgebung Brutvögel der betrachteten Art auftreten. Baubedingte Tötungen von Individuen (v.a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden. Aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit von Baufahrzeugen an Land werden keine Kollisionsopfer erwartet. Da | | |

Schellente (*Bucephala clangula*)

die Auswirkungen der Sportboote unter Hinweis auf die langjährige militärische Bootsnutzung zu betrachten sind, ist davon auszugehen, dass keine Tiere verletzt oder getötet werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja nein

Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ²⁷

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich?

ja nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Die nächstgelegenen Brutgebiete (Fortpflanzungsstätten) der Schellente befinden sich außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Nutzungen. Eine "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungsstätten" ist ausgeschlossen, der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt, das sich diese in großer Entfernung von den geplanten Nutzungen befinden.

Ruhestätten könnten beispielsweise Mauserbereiche und Schlafplätze sein. Diese könnten am Rande des Bebauungsplangebiets vorhanden sein. Die werden aber durch die Wirkungen der geplanten Nutzungen keinesfalls aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, denn die Bauphase löst allenfalls temporär und nur für kurze Zeit Störwirkungen sowie eine vorübergehende Vergrämung auf potenziellen Rastflächen aus.

Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja nein

Die genannte Art könnte durch Baugeräte im ufernahen Bereich gestört werden. Die Störungen durch die geplanten Nutzungen sind aber nur während der Bauphase und damit vorübergehend möglich. Ein von der hier betrachteten Art genutzter Bereich steht innerhalb kurzer Zeit wieder für die Vögel zur Verfügung. Die Auswirkungen der Bautätigkeiten können durch eine Bauzeitenregelung und durch eine Abschirmung (z.B. Bauzäune in Richtung sensibler Lebensräume, Lichtreduzierung) gemindert werden. Zudem stehen großflächige Flachwasserzonen im räumlichen Umfeld zur Verfügung, in die ein Ausweichen der Vögel für den Zeitraum der Störungen möglich ist. Der zeitweise von den geplanten Nutzungen betroffene Flachwasserbereich umfasst lediglich einen geringen Teil der

²⁷ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Schellente (*Bucephala clangula*)

potenziell für die Art nutzbaren Flächen der Umgebung. Damit bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten. Überwinternde oder rastende Vögel dieser Gruppe werden unter diesen Annahmen nicht erheblich gestört. Auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der im Flachwasserbereich überwinternden oder rastenden Vogelarten wirkt sich die Störung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen nicht aus.

Die jahreszeitliche Verteilung des Verkehrsaufkommens zeigt, dass 90 bis 95 % des Sportbootverkehrs außerhalb der Rast- und Überwinterungszeit stattfindet. Die Beeinträchtigungen durch die geringfügige Erhöhung des "winterlichen" Sportbootverkehrs werden auch aufgrund der Größe des Vogelschutzgebiets und der somit vorhandenen Ausweichhabitate als nicht erheblich bewertet.

Flächen für Rast- und Überwinterungsvögel befinden sich entweder in ausreichender Entfernung zum ehemaligen Kasernengelände (offene Wasserflächen und röhrichtbewachsene Schleiuferabschnitte) oder sind durch uferbegleitende Gehölzsäume (Holmer Noor) abgeschirmt. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Baukörper der geplanten Nutzungen ist nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja (Punkt 4 ff.)

4.2.16 Schilfrohrsänger
Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand SH |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V | <input checked="" type="checkbox"/> günstig |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 2 | <input type="checkbox"/> Zwischenstadium |
| | | <input type="checkbox"/> ungünstig |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | | <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |

2. Charakterisierung und Lebensweise
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der von der Art bevorzugte Lebensraum ist vor allem infolge der Nutzungsaufgabe der Grünlandflächen an den Nooren entstanden. Die Art profitiert von den Brachen. Der Schilfrohrsänger benötigt nasse, meidet aber überflutete Bereiche des Röhrichtgürtels.

2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein:

Der stark zurückgehende Landesbestand von etwa 5.000 Brutpaaren konzentriert sich im Westen des Landes. Im Osten kommt die Art nur punktuell vor, so dass die Vorkommen an der Schlei eine große Bedeutung für den Bestand im Nordosten des Landes haben.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Der Schilfrohrsänger besiedelt an der Schlei schütterere Schilfröhrichte mit angrenzenden Hochstaudenfluren (vor allem Brackwasser-Hochstaudenried, Soncho-Archangelicetum) und Weidengebüsche. Auf noch beweideten Flächen ist er auf ausgezäunte Schilfstreifen entlang von Gräben angewiesen. Der Schilfrohrsänger wurde 2000 mit mindestens 13 Sängern an vier Stellen direkt an der Schlei festgestellt. Brutplätze außerhalb des Plangebiets waren das NSG Reesholm (4 Sänger) sowie die Holmer See Niederung (4 Sänger). Die Art kommt somit nicht innerhalb des Plangebiets vor. Eine weitere Betrachtung ist deshalb nicht erforderlich.

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____
 potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja nein

Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ²⁸

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich?

ja nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja nein

Brutplätze waren das NSG Reesholm (4 Sänger) sowie die Holmer See Niederung (4 Sänger). Der Schilfrohrsänger besiedelt an der Schlei schütterere Schilfröhrichte mit angrenzenden Hochstaudenfluren (vor allem Brackwasser-Hochstaudenried, Soncho-Archangelicetum) und Weidengebüsche. Die von dieser Art besiedelten Biototypen liegen in den Flachwasserbereichen des Schleiufers bzw. den angrenzenden Flächen an Land. Die Erhöhung des prognostizierten Sportbootaufkommens beeinträchtigt diese ufernahen Bereiche nicht, da sie aufgrund der geringen Wassertiefe für Sportboote nicht erreichbar sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind daher nicht zu erwarten.

²⁸ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

| | |
|---|--|
| Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus) | |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.) |

4.2.17 Seeadler

| | |
|---|--|
| Seeadler (Haliaeetus albicilla) | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Seeadler benötigen zum Brüten (Brutzeit Februar bis Mai) ungestörte Altholzbestände mit nahrungsreichen Gewässern in der Umgebung. | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein <u>Schleswig-Holstein:</u> Die Brutvorkommen liegen nahezu ausschließlich im Östlichen Hügelland mit Schwerpunkt in der Plöner Seenplatte und im Bungsberggebiet. Die nördlichsten Vorkommen befanden sich an der Schlei. | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Seeadler brütete 2000 mit zwei Paaren im Bereich der Schlei. Hinzu kommt ein noch nicht brütendes Revierpaar, das aber schon einen Horst gebaut hatte. Die Horstplätze liegen außerhalb des Plangebiets, jedoch ist die Schlei für alle drei Adlerpaare das bedeutendste Nahrungsgebiet. Jagende Seeadler wurden an mehreren Stellen der Schlei beobachtet, insbesondere im NSG Reesholm und im Schleihaff. Die Art kommt somit nicht innerhalb des Plangebiets vor. Eine weitere Betrachtung ist deshalb nicht erforderlich. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | |
| Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten: | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> | |
| a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |

| | |
|---|--|
| Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) | |
| <input type="checkbox"/> | das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____ |
| <input type="checkbox"/> | potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft |
| b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u> | |
| <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ²⁹ | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Funktionalität wird gewahrt? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln | |
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Der Seeadler brütete mit zwei Paaren im Bereich der Schlei. Die Horstplätze liegen deutlich außerhalb des Plangebiets, jedoch ist die Schlei für die Art das bedeutendste Nahrungsgebiet. Aufgrund der Größe des Lebensraumtyps sind auch bei einer Erhöhung des prognostizierten Sportbootaufkommens auf den für Sportboote schiffbaren Wasserflächen noch ausreichend Flächen zur Nahrungssuche vorhanden. Die Beeinträchtigungen der Schlei als Nahrungsraum für den Seeadler werden als nicht erheblich eingestuft. | |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Punkt 4 ff.) | |

4.2.18 *Singschwan*

| | | |
|--|--|---|
| Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand SH |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. R | <input type="checkbox"/> günstig |
| | <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3 | <input type="checkbox"/> Zwischenstadium |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | | <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brut- |

²⁹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

| Singschwan (Cygnus cygnus) | |
|---|---|
| Funktionalität wird gewahrt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln | |
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.) |

4.2.19 Tafelente

| Tafelente (Aythya ferina) | |
|---|---|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Tafelente nutzt im Laufe eines Jahreszyklus Flachwasserbereiche als Rast- und/ oder Nahrungsraum. Das Spektrum reicht von Rastgemeinschaften im Sommer und Herbst bis hin zu reinen Wintergästen. Unter Flachwasserbereich wird die Zone verstanden, die von der Uferlinie bis in Tiefen von 2-4 m reicht. Die Schlei und die Noore haben eine wichtige Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet verschiedener Wasservogelarten. In den Wintermonaten sind auf der Schlei in erster Linie Tafelenten zu beobachten. Für die benannte Vogelart kommt dem Schleibereich zwischen Lindaunis bis Schleimünde die größte Bedeutung zu. Als Rast- und Überwinterungsgebiet werden vor allem die breiten/ offenen Wasserflächen von den Entenarten aufgesucht. | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein <u>Schleswig-Holstein:</u> Das Brutvorkommen der Tafelente ist im Wesentlichen auf das gewässerreiche Ostholstein beschränkt. Die Art bevorzugt größere Gewässer, die vor allem flach und lichtdurchflutet sind. | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich | |

Tafelente (*Aythya ferina*)

Brutvorkommen innerhalb des Plangebiets sind nicht vorhanden. Darüber hinaus ist die Tafelente in Anhang II (jagdbare Arten) der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet. Eine weitere Betrachtung der Art als Brutvogelart ist deshalb nicht erforderlich. Die Populationsgröße der wandernden Tiere wird im Standard-Datenbogen (MLUR 2009) für das gesamte Vogelschutzgebiet mit 3.800 angegeben.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Es muss davon ausgegangen werden, dass in den ufernahen Nahrungs- und Ruheräumen sowie in deren unmittelbarer Umgebung Brutvögel der betrachteten Art auftreten. Baubedingte Tötungen von Individuen (v.a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden. Aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit von Baufahrzeugen an Land werden keine Kollisionsopfer erwartet. Da die Auswirkungen der Sportboote unter Hinweis auf die langjährige militärische Bootsnutzung zu betrachten sind, ist davon auszugehen, dass keine Tiere verletzt oder getötet werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____
 potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja nein

Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ³¹

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich?

ja nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Die nächstgelegenen Brutgebiete (Fortpflanzungsstätten) der Tafelente befinden sich außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Nutzungen. Eine "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungsstätten" ist ausgeschlossen, der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt, das sich diese in großer Entfernung von den geplanten Nutzungen befinden.

Ruhestätten könnten beispielsweise Mauserbereiche und Schlafplätze sein. Diese könnten am Rande des Bebauungsplangebiets vorhanden sein. Die werden aber durch die Wirkungen der geplanten Nutzungen keinesfalls aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, denn die Bauphase löst allenfalls temporär und nur für kurze Zeit Störwirkungen sowie eine vorübergehende Vergrämung auf potenziellen Rastflächen aus.

³¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

| Tafelente (Aythya ferina) | |
|---|--|
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <p>Die genannte Art könnte durch Baugeräte im ufernahen Bereich gestört werden. Die Störungen durch die geplanten Nutzungen sind aber nur während der Bauphase und damit vorübergehend möglich. Ein von der hier betrachteten Art genutzter Bereich steht innerhalb kurzer Zeit wieder für die Vögel zur Verfügung. Die Auswirkungen der Bautätigkeiten können durch eine Bauzeitenregelung und durch eine Abschirmung (z.B. Bauzäune in Richtung sensibler Lebensräume, Lichtreduzierung) gemindert werden. Zudem stehen großflächige Flachwasserzonen im räumlichen Umfeld zur Verfügung, in die ein Ausweichen der Vögel für den Zeitraum der Störungen möglich ist. Der zeitweise von den geplanten Nutzungen betroffene Flachwasserbereich umfasst lediglich einen geringen Teil der potenziell für die Art nutzbaren Flächen der Umgebung. Damit bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten. Überwinternde oder rastende Vögel werden unter diesen Annahmen nicht erheblich gestört. Auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der im Flachwasserbereich überwinternden oder rastenden Vogelart wirkt sich die Störung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen nicht aus.</p> <p>Die jahreszeitliche Verteilung des Verkehrsaufkommens zeigt, dass 90 bis 95 % des Sportbootverkehrs außerhalb der Rast- und Überwinterungszeit stattfindet. Die Beeinträchtigungen durch die geringfügige Erhöhung des "winterlichen" Sportbootverkehrs werden auch aufgrund der Größe des Vogelschutzgebiets und der somit vorhandenen Ausweichhabitate als nicht erheblich bewertet.</p> <p>Flächen für Rast- und Überwinterungsvögel befinden sich entweder in ausreichender Entfernung zum ehemaligen Kasernengelände (offene Wasserflächen und röhrichtbewachsene Schleiferabschnitte) oder sind durch uferbegleitende Gehölzsäume (Holmer Noor) abgeschirmt. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Baukörper der geplanten Nutzungen ist nicht zu erwarten.</p> | |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.) | |

4.2.20 Wachtelkönig

| Wachtelkönig (Crex crex) | | |
|---|---|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand SH |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 | <input type="checkbox"/> günstig |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 1 | <input type="checkbox"/> Zwischenstadium |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | | <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| Der Wachtelkönig besiedelt vorzugsweise Überschwemmungswiesen in Flussniederungen, aber auch Niedermoorflächen, Verlandungszonen an Gewässern, Hochstaudenfluren und extensiv genutzte Mähwiesen. | | |

Wachtelkönig (Crex crex)

2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein:

Der Wachtelkönig kommt nur lokal und mit jährlich stark schwankenden Beständen vor.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Jahr 2000 wurde nur ein Rufer im Bereich der Schlei festgestellt. Der Rufplatz angrenzend an das Vogelschutzgebiet war auf extensiv beweidetem Grünland zwischen Haddeby und Marienbad. Der Wachtelkönig benötigt zum Brüten größere extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen oder lückige Brachen. Im Bereich der Schlei sind solche Flächen am ehesten am Ornummer Noor zu finden, wo jedoch 2000 keine Wachtelkönige festgestellt wurden. Einzelne umherstreifende Rufer können in unterschiedlichen Habitaten auftreten. Zurzeit zählen die Grünlandflächen an der Schlei nicht zum Brutareal des Wachtelkönigs in Schleswig-Holstein.

Eine weitere Betrachtung der Art ist deshalb nicht erforderlich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____
 potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja nein

Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ³²

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich?

ja nein

*für un gefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein

ja nein

³² ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

| | | |
|---|--|--|
| Wachtelkönig (Crex crex) | | |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | | |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> nein | Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.) |
| | <input type="checkbox"/> ja | |

4.2.21 Wiesenpieper

| | | |
|---|---|--|
| Wiesenpieper (Anthus pratensis) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand SH |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V | <input type="checkbox"/> günstig |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3 | <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium |
| <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | | <input type="checkbox"/> ungünstig |
| | | <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| Der Wiesenpieper besiedelt v.a. extensiv bewirtschaftetes Grünland. | | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein | | |
| <u>Schleswig-Holstein:</u> | | |
| Der Landesbestand hat bis zu Beginn der achtziger Jahre insbesondere im östlichen Binnenland von Schleswig-Holstein abgenommen und liegt aktuell bei etwa 11.000 Brutpaaren. Im Vergleich zum Umland hat sich an der Schlei noch ein hoher Bestand gehalten. | | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | | |
| <input type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich | |
| Der Wiesenpieper ist mit 143 Paaren die häufigste Brutvogelart der Roten Liste an der Schlei. Brutplätze innerhalb des Vogelschutzgebiets waren: | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ NSG Reesholm (32 Paare) ➤ Holmer See Niederung (6 Paare) ➤ Kielfot (4 Paare) ➤ Missunde Burg ➤ Winingmay ➤ Weseby. | | |
| Im NSG Reesholm hat der Bestand in den letzten Jahren, bei starken jährlichen Schwankungen, zugenommen. Der Wiesenpieper besiedelt vor allem extensiv bewirtschaftetes Grünland mit zumindest teilweise bultiger Grasvegetation. An der Schlei findet man die Art auf feuchtem bis mäßig trockenem, extensiv bewirtschaftetem Grünland. | | |
| Innerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Nutzungen liegen keine Biotoptypen, die von dieser Art besiedelt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind daher nicht zu erwarten. | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | | |

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____
 potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja nein

Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ³³

- Wird Funktionalität gewahrt? ja nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein
 ja nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein
Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)

4.2.22 Zwergsäger

Zwergsäger (*Mergus albellus*)

³³ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

| Zwergsäger (Mergus albellus) | | |
|---|---|---|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. | Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| <p>Der Zwergsäger brütet in der Taigazone Nordskandinaviens und Russlands. An den deutschen Küsten sowie in Nord- und Ostsee tritt die Art als Durchzügler und Wintergast auf. Als piscivore Art erlangt der Zwergsäger die Fischnahrung tauchend.</p> | | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein | | |
| <p><u>Schleswig-Holstein:</u> Die Art erscheint an den Küsten zwischen November und April; Maxima treten meist in den Monaten Dezember und Januar auf. Die Vorkommen im Bereich der Nordsee sind unbedeutend, in der Ostsee können dagegen in mehreren Bereichen regelmäßig international bedeutsame Anzahlen festgestellt werden. Säger halten sich typischerweise in geschützten Meeresbuchten auf und treten nur in geringen Anzahlen oder unter bestimmten Witterungsbedingungen (Vereisung der Bodden) im Offshore-Bereich auf.</p> | | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | | |
| <input type="checkbox"/> <i>nachgewiesen</i> <input type="checkbox"/> <i>potenziell möglich</i> | | |
| <p>Die Schlei und die Noore haben eine wichtige Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet verschiedener Wasservogelarten. In den Wintermonaten kommen auf der Schlei insbesondere bei kalter Witterung Zwergsäger vor. Für die benannte Vogelart kommt dem Schleibereich zwischen Lindauis bis Schleimünde die größte Bedeutung zu. Säger nutzen als jagende Wasservogel auch die engen, stärker durchströmten Bereiche (z.B. Brücke bei Lindauis). Die Populationsgröße der Überwinterungsgäste wird im Standard-Datenbogen (MLUR 2009) für das gesamte Vogelschutzgebiet mit 274 angegeben.</p> | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | | |
| Schädigungstatbestände | | |
| Folgende Schädigungen sind zu erwarten: | | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) | | |
| Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den ufernahen Nahrungs- und Ruheräumen sowie in deren unmittelbarer Umgebung Vögel der betrachteten Art auftreten. Baubedingte Tötungen von Individuen (v.a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden. Aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit von Baufahrzeugen an Land werden keine Kollisionsopfer erwartet. Da die Auswirkungen der Sportboote unter Hinweis auf die langjährige militärische Bootsnutzung zu betrachten sind, ist davon auszugehen, dass keine Tiere verletzt oder getötet werden.</p> | | |
| Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> | | |
| a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung | | |
| Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: | | |
| <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| <input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit | | |

Zwergsäger (*Mergus albellus*)

- umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____
 potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

- ja nein

Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

- ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ³⁴

- ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

- ja nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich?

- ja nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Die nächstgelegenen Brutgebiete (Fortpflanzungsstätten) der Art befinden sich außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Nutzungen. Eine "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungsstätten" ist ausgeschlossen, der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt, da sich diese in großer Entfernung von den geplanten Nutzungen befinden.

Ruhestätten könnten beispielsweise Mauserbereiche und Schlafplätze sein. Diese könnten am Rande des Bebauungsplangebiets vorhanden sein. Die werden aber durch die Wirkungen der geplanten Nutzungen keinesfalls aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, denn die Bauphase löst allenfalls temporär und nur für kurze Zeit Störwirkungen sowie eine vorübergehende Vergrämung auf potenziellen Rastflächen aus.

Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein

- ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

- ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

- ja nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

- ja nein

Die genannte Art könnte durch Baugeräte im ufernahen Bereich gestört werden. Die Störungen durch die geplanten Nutzungen sind aber nur während der Bauphase und damit vorübergehend möglich. Ein von der hier betrachteten Art genutzter Bereich steht innerhalb kurzer Zeit wieder für die Vögel zur Verfügung. Die Auswirkungen der Bautätigkeiten können durch eine Bauzeitenregelung und durch eine Abschirmung (z.B. Bauzäune in Richtung sensibler Lebensräume, Lichtreduzierung) gemindert werden. Auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der überwinternden oder rastenden Vögel wirkt sich die Störung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen nicht aus.

Die jahreszeitliche Verteilung des Verkehrsaufkommens zeigt, dass 90 bis 95 % des Sportbootverkehrs außerhalb der Rast- und Überwinterungszeit stattfindet. Die Beeinträchtigungen durch die geringfügige Erhöhung des "winterlichen" Sportbootverkehrs werden auch aufgrund der Größe des Vogelschutzgebiets und der somit vorhandenen Ausweichhabitate als nicht erheblich bewertet.

Flächen für Rast- und Überwinterungsvögel befinden sich entweder in ausreichender Entfernung zum ehemaligen Kasernengelände (offene Wasserflächen und röhrichtbewachsene Schleiferabschnitte) oder sind durch uferbegleitende Gehölzsäume (Holmer Noor) abgeschirmt. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Baukörper der geplanten Nutzungen ist nicht zu erwarten.

³⁴ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

| | |
|---|--|
| Zwergsäger (Mergus albellus) | |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.) |

4.2.23 Zwergseeschwalbe

| | |
|--|--|
| Zwergseeschwalbe (Sterna albifrons) | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 1 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 2 |
| | Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Zwergseeschwalbe besiedelt neu entstehende Habitats, die noch ein niedriges Sukzessionsstadium aufweisen, v.a. vegetationsarme, steinige Muschelschill- oder Kiesflächen. An der Ostsee stehen nahezu ausschließlich die Naturschutzgebiete als Brutplätze zur Verfügung, alle anderen Strandabschnitte sind von Erholungssuchenden blockiert. | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein <u>Schleswig-Holstein:</u> Das regelmäßige Vorkommen ist auf die Küsten der Nord- und Ostsee beschränkt. An der Ostseeküste brütet die Zwergseeschwalbe ganz überwiegend am Festland, seit langer Zeit beschränkt auf wenige Schutzgebiete. | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Zwergseeschwalbe brütete zum Zeitpunkt der Kartierung nur im Mündungsbereich der Schlei. Am Grossen Niss gab es für 2 Paare "Brutverdacht". Die Zwergseeschwalbe brütet üblicherweise auf offenen Sandflächen am Ostseestrand. Die Art liegt somit nicht innerhalb des Plangebiets. Eine weitere Betrachtung ist deshalb nicht erforderlich. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | |
| Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten: | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |

| Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) | | |
|---|--|--|
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> nein | Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.) |
| | <input type="checkbox"/> ja | |

4.2.25 *Turmfalke*

| Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) | | |
|---|---|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. | Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | | |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | | |
| 2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | | |
| Der Turmfalke bewohnt sehr unterschiedliche Habitate: Halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen oder im Randbereich angrenzender Wälder; auch im Siedlungsbereich, dort überwiegend an hohen Gebäuden, Kirchen, Hochhäusern, Industrieanlagen, Schornsteinen oder großen Brückenbauwerken; gebietsweise in Felswänden, Steinbrüchen sowie Wänden von Sand- und Kiesabgrabungen. | | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein | | |
| <u>Schleswig-Holstein:</u> | | |
| Der Turmfalke ist in geringer Dichte über alle Landesteile verbreitet. Die Besiedlung des Östlichen Hügellands wirkt im Gegensatz zur Geest lückenhaft. Die Art ist derzeit in Schleswig-Holstein ungefährdet und ihr Landesbestand beträgt mindestens 1.600 Brutpaare. | | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | | |
| <input type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich | |
| Die Art kommt nicht innerhalb des Plangebiets vor. Eine weitere Betrachtung ist deshalb nicht erforderlich. | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | | |
| Schädigungstatbestände | | |
| Folgende Schädigungen sind zu erwarten: | | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) | | |
| Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| | |
|---|--|
| Turmfalke (Falco tinnunculus) | |
| Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> | |
| a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung | |
| Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____ | |
| <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft | |
| b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ³⁷ | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln | |
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.) <input type="checkbox"/> ja | |

4.2.26 *Alpenstrandläufer*

| | | |
|--|---|--|
| Alpenstrandläufer (Calidris alpina) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand SH |
| | <input type="checkbox"/> RL D, Kat. | <input type="checkbox"/> günstig |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 1 | <input type="checkbox"/> Zwischenstadium |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig |
| | | <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |

³⁷ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

| | |
|--|--|
| Alpenstrandläufer (Calidris alpina) | |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | |
| Als Bruthabitat werden salzbeeinflusste Weideflächen an der Küste, aber auch feuchte Wieseniederungen und Moorlandschaften im Binnenland genutzt. | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein | |
| <u>Schleswig-Holstein:</u> | |
| Der Gesamtbestand an der Westküste beträgt etwa 12 Paare mit sinkender Tendenz (2000). Hinzu kommen noch 1-2 Paare an der Ostseeküste, von denen jedoch konkrete Brutnachweise fehlen. Der Bestand droht zu erlöschen. 1969 waren an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste noch 20 Paare, 1984 noch 8 Paare gezählt worden. Insbesondere die beiden ehemaligen Verbreitungsschwerpunkte Reesholm/ Schlei (1970 7 Paare) und Kleiner Binnensee/ Plön (1969 6 Paare) haben ihre Bedeutung verloren. | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | |
| <input type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich |
| Die Art kommt nicht innerhalb des Plangebiets vor. Eine weitere Betrachtung ist deshalb nicht erforderlich. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | |
| Schädigungstatbestände | |
| Folgende Schädigungen sind zu erwarten: | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> | |
| a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung | |
| Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| <input type="checkbox"/> | das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____ |
| <input type="checkbox"/> | potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft |
| b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? | |
| <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten | |
| (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ³⁸ | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln | |

³⁸ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

| | |
|---|---|
| Alpenstrandläufer (Calidris alpina) | |
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.) |

4.2.27 Sumpfohreule

| | |
|--|--|
| Sumpfohreule (Asio flammeus) | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | |
| Die Sumpfohreule brütet auf dem Boden, bevorzugt in baumlosen bis schütter bebuschten Hochmooren, meist in Moorrandlage und an Moorwiesen. | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein | |
| <u>Schleswig-Holstein:</u> Das Vorkommen der Sumpfohreule konzentriert sich auf die Marsch mit Amrum und Sylt sowie die Hoch- und Nieder Moore der Geest. An der Ostküste ist die Sumpfohreule als Brutvogel sehr selten. Lokale Konzentrationen waren u.a. 1993 an der Sorgeschleife mit 7 Paaren. | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | |
| <input type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich |
| Die Art kommt nicht innerhalb des Plangebiets vor. Eine weitere Betrachtung ist deshalb nicht erforderlich. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | |
| Schädigungstatbestände | |
| Folgende Schädigungen sind zu erwarten: | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| | |
|---|---|
| Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>) | |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <small>*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln</small> | |
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Die Schafstelze brütete nur im NSG Reesholm (6 Paare). Dort besiedelt sie Salzgrünlandflächen, angrenzende Moränenkuppen mit Magerrasen oder offene, intensiv genutzte Ackerflächen. Innerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Nutzungen liegen keine Biotoptypen, die von dieser Art besiedelt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind daher nicht zu erwarten. | |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.) |

4.2.29 *Bartmeise*

| | | |
|--|--|--|
| Bartmeise (<i>Panurus biarmicus</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3 | Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | | |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| Bartmeisen sind Röhrichtbewohner, die sowohl überschwemmtes als auch trockenes Röhricht besiedeln. Letzteres ist vor allem zur Nestanlage in Bodennähe erforderlich, während ersteres hauptsächlich zur Nahrungssuche genutzt wird. | | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein | | |
| <u>Schleswig-Holstein:</u> Entsprechend den speziellen Habitatansprüchen ist die Art in Schleswig-Holstein nur punktuell verbreitet, jedoch sind alle Naturräume besiedelt. Bedeutende Brutbestände der Bartmeise befinden sich u.a. im Reesholm. | | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | | |
| <input type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich | |
| Die Art kommt nicht innerhalb des Plangebiets vor. Eine weitere Betrachtung ist deshalb nicht erforderlich. | | |

| | |
|--|--|
| Bartmeise (Panurus biarmicus) | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | |
| Schädigungstatbestände | |
| Folgende Schädigungen sind zu erwarten: | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> | |
| a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung | |
| Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von bis | |
| <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft | |
| b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ⁴¹ | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln | |
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Punkt 4 ff.) | |

⁴¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

| | |
|--|--|
| Silbermöwe (Larus argentatus) | |
| 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ⁴² | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln | |
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.) | |

4.2.31 Uferschwalbe

| | | |
|---|---|--|
| Uferschwalbe (Riparia riparia) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. | Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | | |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| Abbruchufer der Ostseeküste sowie Kies- und Sandgruben des Binnenlands sind die westlichen Lebensräume des Koloniebrüters. | | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein | | |
| <u>Schleswig-Holstein:</u> | | |
| Knapp die Hälfte des Landesbestands konzentriert sich auf den Osten des Landes im Kreis Ostholstein und in der Hansestadt Lübeck. | | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | | |
| <input type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich | |

⁴² ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

| Rauchschwalbe (Hirundo rustica) | |
|---|--|
| 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ⁴⁴ | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln | |
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.) | |

4.2.33 Mehlschwalbe

| Mehlschwalbe (Delichon urbica) | | |
|--|---|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. | Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| Die Mehlschwalbe brütet an den Außenseiten der Gebäude unter Dach- und Giebelüberständen. Bevorzugt werden von dem Koloniebrüter mehrstöckige Gebäude mit freiem Anflug an die Nester. Prägend ist die Mehlschwalbe auch an den mehrstöckigen Appartementblocks oder Hotels in den Ferienzentren sowie an Wirtschaftsgebäuden von Campingplätzen an der Ostseeküste. | | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein | | |
| <u>Schleswig-Holstein:</u> Die Mehlschwalbe gehört zu den fast landesweit verbreiteten Arten. Auffällig ist die Konzentration auf Groß- und Mittelstädte. | | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | | |
| <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich | | |

⁴⁴ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

| |
|--|
| Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>) |
| Die Art kommt nicht innerhalb des Plangebiets vor. Eine weitere Betrachtung ist deshalb nicht erforderlich. |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG |
| <p>Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:</p> <p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| <p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u></p> <p>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____ <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p>b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| <p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ⁴⁵ <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln</p> <p>Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| <p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| <p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)</p> |

⁴⁵ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

| Saatkrähe (Corvus frugilegus) | |
|---|--|
| 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ⁴⁶ | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln | |
| Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.) <input type="checkbox"/> ja | |

4.2.35 Brut- und Rastvögel im Flachwasserbereich

| Brut- und Rastvögel im Flachwasserbereich | | |
|---|---|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. | Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | | |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| Die hier aufgelisteten Vogelarten besitzen hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass sie im Laufe eines Jahreszyklus Flachwasserbereiche als Rast- und/ oder Nahrungsraum nutzen. Das Spektrum reicht von Rastgemeinschaften im Sommer und Herbst bis hin zu reinen Wintergästen. Unter Flachwasserbereich wird die Zone verstanden, die von der Uferlinie bis in Tiefen von 2-4 m reicht. | | |
| Die Schlei und die Noore haben eine wichtige Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet verschiedener Wasservogelarten. Für die benannten Vogelarten kommt dem Schleibereich zwischen Lindaunis bis Schleimünde die größte Bedeutung zu. Für einige Arten hat auch der Schleiabchnitt zwischen Missunde und Schleswig (Große Breite) eine größere Bedeutung. Der Zuzug findet bei den Arten zu unterschiedlichen Zeiten statt. Die Maximalbestände werden meist im Dezember/ Januar erreicht. Als Rast- und Überwinterungsgebiet werden vor allem die breiten/ offenen Wasserflächen von den Entenarten aufgesucht. | | |
| Von den hier zusammengefassten Brutvogelarten ist keine Art als lärmempfindlich einzustufen. Die artspezifische Effektdistanz liegt bei der Graugans bei Abständen von maximal 100 m bis 400 m (GARNIEL et al. 2009). | | |

⁴⁶ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Brut- und Rastvögel im Flachwasserbereich

2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein

Deutschland und Schleswig-Holstein:

Der überwiegende Teil der hier zusammengefassten Vogelarten nutzt während des Zugs vorzugsweise die Küstenregion als Rastgebiete, wo sie dann erhebliche Ansammlungen bilden können. Dies trifft besonders auf die Wattgebiete der Nordsee, aber auch auf die Boddenlandschaften der deutschen Ostseeküste zu. Es handelt sich vor allem um Vögel aus nördlichen und östlichen Regionen Europas, die durchziehen oder überwintern. Heimische Brutvögel sind lediglich in geringerem Umfang vertreten.

Schleswig-Holstein:

Das Verbreitungsbild des Haubentauchers entspricht größtenteils der Verteilung stehender Binnengewässer.

Der Höckerschwan ist nach der Stockente der verbreitetste Entenvogel. Er brütet auf den meisten Gewässern des Östlichen Hügellands sowie an einigen Stellen der Ostseeküste.

Die Brutplätze der Graugans konzentrieren sich im Osten des Lands mit Schwerpunkten in der gewässerreichen ostholsteinischen und lauenburgischen Seenplatte sowie auf Fehmarn.

Die Verbreitung der Brandgans, ein ausgeprägter Küstenvogel, ist an der Ostküste deutlich lückiger als an der Westküste, wo sich mehr als die Hälfte des Landesbestands konzentriert.

Die Stockente zählt zu den am weitesten verbreiteten Brutvögeln. Bestandsschwerpunkte zeichnen sich in der Marsch und in den Flussniederungen ab.

Die Verbreitungsschwerpunkte der Wasserralle sind Ostholstein mit dem Oldenburger Graben und Westfehmar.

Die Teichralle ist ohne auffällige Schwerpunkte recht weit verbreitet.

Die Blässralle ist weit verbreitet. Der Schwerpunkt des Vorkommens liegt in den Seenplatten des Östlichen Hügellands. Blässralen brüten an einigen Stellen der Ostseeküste mit Brackwasserröhrichten und Salzwiesen, insbesondere auf der Schlei.

Der Verbreitungsschwerpunkt des Austernfischers mit mehr als 90 % des Landesbestands liegt an der Westküste einschließlich der Nordfriesischen Inseln.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen *potenziell möglich*

Haubentaucher: Bei einem landesweiten Vorkommen von 3.400 Brutpaaren hat das potenzielle Vorkommen am Rande des Untersuchungsraums nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Art ist keine Rote Liste-Art und unterliegt auch keinem Schutz gem. § 7 BNatSchG. Eine weitere Betrachtung als Brutvogelart ist deshalb nicht erforderlich.

Höckerschwan: Bei einem landesweiten Vorkommen von 900 Brutpaaren hat das potenzielle Vorkommen am Rande des Untersuchungsraums nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Art ist keine Rote Liste-Art und unterliegt auch keinem Schutz gem. § 7 BNatSchG. Darüber hinaus ist der Höckerschwan in Anhang II (jagdbare Arten) der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet. Eine weitere Betrachtung als Brutvogelart ist deshalb nicht erforderlich.

Graugans: Bei einem landesweiten Vorkommen von 4.500 Brutpaaren hat das potenzielle Vorkommen am Rande des Untersuchungsraums nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Art ist keine Rote Liste-Art und unterliegt auch keinem Schutz gem. § 7 BNatSchG. Darüber hinaus ist die Graugans in Anhang II (jagdbare Arten) der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet. Eine weitere Betrachtung als Brutvogelart ist deshalb nicht erforderlich.

Brandgans: Bei einem landesweiten Vorkommen von 2.400 Brutpaaren hat das potenzielle Vorkommen am Rande des Untersuchungsraums nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Art ist keine Rote Liste-Art und unterliegt auch keinem Schutz gem. § 7 BNatSchG. Eine weitere Betrachtung als Brutvogelart ist deshalb nicht erforderlich.

Stockente: Der Zuzug ist bei den heimischen Stockenten ab Spätsommer zu verzeichnen. Als Rast- und Überwinterungsgebiet werden vor allem die breiten/ offenen Wasserflächen von den Entenarten aufgesucht. Bei einem landesweiten Vorkommen von 18.000 Brutpaaren hat das potenzielle Vorkommen am Rande des Untersuchungsraums nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Art ist keine Rote Liste-Art und unterliegt auch keinem Schutz gem. § 7 BNatSchG. Darüber hinaus ist die Stockente in Anhang II (jagdbare Arten) der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet. Eine weitere Betrachtung als Brutvogelart ist deshalb nicht erforderlich.

Wasserralle: Bei einem landesweiten Vorkommen von 1.500 Brutpaaren hat das potenzielle Vorkommen am Rande des Untersuchungsraums nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Art ist keine Rote Liste-Art und unterliegt auch keinem Schutz gem. § 7 BNatSchG. Darüber hinaus ist die Wasserralle in Anhang II (jagdbare Arten) der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet. Eine weitere Betrachtung als Brutvogelart ist deshalb nicht erforderlich.

Brut- und Rastvögel im Flachwasserbereich

Teichralle: Bei einem landesweiten Vorkommen von 3.100 Brutpaaren hat das potenzielle Vorkommen am Rande des Untersuchungsraums nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Art ist keine Rote Liste-Art und unterliegt auch keinem Schutz gem. § 7 BNatSchG. Darüber hinaus ist die Teichralle in Anhang II (jagdbare Arten) der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet. Eine weitere Betrachtung als Brutvogelart ist deshalb nicht erforderlich.

Blässralle: Bei einem landesweiten Vorkommen von 10.000 Brutpaaren hat das potenzielle Vorkommen am Rande des Untersuchungsraums nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Art ist keine Rote Liste-Art und unterliegt auch keinem Schutz gem. § 7 BNatSchG. Darüber hinaus ist die Blässralle in Anhang II (jagdbare Arten) der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet. Eine weitere Betrachtung als Brutvogelart ist deshalb nicht erforderlich.

Austernfischer: Bei einem landesweiten Vorkommen von 16.000 Brutpaaren hat das potenzielle Vorkommen am Rande des Untersuchungsraums nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Art ist keine Rote Liste-Art und unterliegt auch keinem Schutz gem. § 7 BNatSchG. Darüber hinaus ist der Austernfischer in Anhang II (jagdbare Arten) der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet. Eine weitere Betrachtung als Brutvogelart ist deshalb nicht erforderlich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den ufernahen Nahrungs- und Ruheräumen sowie in deren unmittelbarer Umgebung Brutvögel der betrachteten Arten auftreten. Baubedingte Tötungen von Individuen (v.a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden. Aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit von Baufahrzeugen an Land werden keine Kollisionsopfer erwartet. Da die Auswirkungen der Sportboote unter Hinweis auf die langjährige militärische Bootsnutzung zu betrachten sind, ist davon auszugehen, dass keine Tiere verletzt oder getötet werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja nein

Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ⁴⁷

Funktionalität wird gewahrt? ja nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

⁴⁷ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Brut- und Rastvögel im Flachwasserbereich

Die nächstgelegenen Brutgebiete (Fortpflanzungsstätten) aller Arten befinden sich außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Nutzungen. Eine "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungsstätten" ist ausgeschlossen, der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt, da sich diese in großer Entfernung von den geplanten Nutzungen befinden.

Ruhestätten könnten beispielsweise Mauserbereiche und Schlafplätze sein. Diese könnten am Rande des Bebauungsplangebiets vorhanden sein. Die werden aber durch die Wirkungen der geplanten Nutzungen keinesfalls aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, denn die Bauphase löst allenfalls temporär und nur für kurze Zeit Störwirkungen sowie eine vorübergehende Vergrämung auf potenziellen Rastflächen aus.

Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Die genannten Arten könnten durch Baugeräte im ufernahen Bereich gestört werden. Die Störungen durch die geplanten Nutzungen sind aber nur während der Bauphase und damit vorübergehend möglich. Ein von den hier betrachteten Arten genutzter Bereich steht innerhalb kurzer Zeit wieder für die Vögel zur Verfügung. Die Auswirkungen der Bautätigkeiten können durch eine Bauzeitenregelung und durch eine Abschirmung (z.B. Bauzäune in Richtung sensibler Lebensräume, Lichtreduzierung) gemindert werden. Zudem stehen großflächige Flachwasserzonen im räumlichen Umfeld zur Verfügung, in die ein Ausweichen der Vögel für den Zeitraum der Störungen möglich ist. Der zeitweise von den geplanten Nutzungen betroffene Flachwasserbereich umfasst lediglich einen geringen Teil der potenziell für die Arten nutzbaren Flächen der Umgebung. Damit bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten. Überwinternde oder rastende Vögel dieser Gruppe werden unter diesen Annahmen nicht erheblich gestört. Auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der im Flachwasserbereich überwinternden oder rastenden Vogelarten wirkt sich die Störung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen nicht aus.

Die jahreszeitliche Verteilung des Verkehrsaufkommens zeigt, dass 90 bis 95 % des Sportbootverkehrs außerhalb der Rast- und Überwinterungszeit stattfindet. Die Beeinträchtigungen durch die geringfügige Erhöhung des "winterlichen" Sportbootverkehrs werden auch aufgrund der Größe des Vogelschutzgebiets und der somit vorhandenen Ausweichhabitate als nicht erheblich bewertet.

Flächen für Rast- und Überwinterungsvögel befinden sich entweder in ausreichender Entfernung zum ehemaligen Kasernengelände (offene Wasserflächen und röhrichtbewachsene Schleiuferabschnitte) oder sind durch uferbegleitende Gehölzsäume (Holmer Noor) abgeschirmt. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Baukörper der geplanten Nutzungen ist nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein ja **Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)**

4.2.36 Arten der Wälder und Gehölze
Arten der Wälder und Gehölze
1. Schutz- und Gefährdungsstatus

| | | |
|---|--------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand SH |
| | <input type="checkbox"/> RL D, Kat. | <input checked="" type="checkbox"/> günstig |
| | <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. | <input type="checkbox"/> Zwischenstadium |
| | | <input type="checkbox"/> ungünstig |
| <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | | <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brut- |

Arten der Wälder und Gehölze

ja nein

Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ⁴⁸

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich?

ja nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Nutzungen betrifft auch Gehölzstrukturen, die den Arten dieser Gruppe als Brutplatz oder wesentliche Revierelemente dienen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die von den geplanten Nutzungen beeinflussten Lebensräume dieser ungefährdeten Arten sind in der umliegenden Landschaft weit verbreitet. Die betroffenen Vogelarten besitzen keine besonderen Habitatansprüche, so dass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel sind.

In den Gebüschern und sonstigen Gehölzen der umgebenden Landschaft finden die betroffenen ungefährdeten Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten. Daher ist plausibel anzunehmen, dass die ökologische Funktion der von den geplanten Nutzungen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja nein

Im Anschluss an die Baufeldfreimachung, die außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird, kommt es in unregelmäßigen Abständen zu baubedingten Auswirkungen und damit zu einer unregelmäßigen Störung. Deshalb ist zu erwarten, dass die meisten betroffenen Brutvogelarten außerhalb der baubedingten Störzonen siedeln. Für den Großteil der Arten führen die geplanten Nutzungen im Bereich zwischen 100 m und 200 m zu einer Verringerung der Habitat-eignung als Brutlebensraum.

Die betroffenen Arten zählen zu den ungefährdeten Brutvögeln ohne besondere Habitatansprüche. Sie sind hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel. Vor allem im nordwestlich angrenzenden Holmer Noor und dessen Randzonen finden die betroffenen Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Nutzungen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.

Signifikante Beeinträchtigungen in der Betriebsphase der geplanten Nutzungen (v.a. Wohnnutzungen) werden nicht erwartet, da auftretende Störreize hinsichtlich Intensität, zeitlicher Dauer und räumlicher Wirkung wesentlich geringer ausfallen als in der Bauphase und eher den langjährigen Auswirkungen der militärischen Nutzung des Kasernengeländes entsprechen.

Die jahreszeitliche Verteilung des Verkehrsaufkommens zeigt, dass 90 bis 95 % des Sportbootverkehrs außerhalb der Rast- und Überwinterungszeit stattfindet. Die Beeinträchtigungen durch die geringfügige Erhöhung des "winterlichen" Sportbootverkehrs werden auch aufgrund der Größe des Vogelschutzgebiets und der somit vorhandenen

⁴⁸ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Arten der Wälder und Gehölze

Ausweichhabitate als nicht erheblich bewertet.

Flächen für Rast- und Überwinterungsvögel befinden sich entweder in ausreichender Entfernung zum ehemaligen Kasernengelände (offene Wasserflächen und röhrichtbewachsene Schleiferabschnitte) oder sind durch uferbegleitende Gehölzsäume (Holmer Noor) abgeschirmt. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Baukörper der geplanten Nutzungen ist nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

nein **Prüfung endet hiermit**
 ja **(Punkt 4 ff.)**

4.2.37 Arten der halboffenen Landschaft mit Bindung an Gehölze

| Arten der halboffenen Landschaft mit Bindung an Gehölze | | |
|---|---|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. | Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |
| 2. Charakterisierung und Lebensweise | | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die hier aufgelisteten Vogelarten besitzen hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass Gehölze einen wesentlichen Teil ihres Habitats ausmachen. Bei Gehölzfreibrütern besteht die Lebensraumfunktion als Neststandort. Darüber hinaus werden Arten einbezogen, die zwar am Boden brüten, aber Gehölze als wesentliches Habitatelement besitzen. Bei den meisten Arten liegt die Brutzeit zwischen dem 1. März und dem 30. September. Von den hier zusammengefassten Brutvogelarten ist keine Art als lärmempfindlich einzustufen. Die artspezifischen Effektdistanzen liegen bei der Goldammer bei Abständen von maximal 100 m (GARNIEL et al. 2009). | | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein <u>Deutschland:</u> Die Brutvögel dieser Gruppe treten in Deutschland verbreitet auf. Sie zählen meist zu den häufigen Arten und sind in ihrem Bestand nicht gefährdet. <u>Schleswig-Holstein:</u> Die Brutvögel dieser Gruppe sind derzeit in Schleswig-Holstein ungefährdet, sind keine Koloniebrüter und ihre Landesbestände betragen überwiegend mindestens 9.000 Brutpaare. Ihre Ansprüche an die Lebensräume sind zu meist nicht so speziell wie die der gefährdeten Arten. | | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Fasan, Kuckuck, Sprosser (Erhaltungszustand Zwischenstadium), Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Aaskrähne (Erhaltungszustand ungünstig), Bluthänfling, Goldammer. | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | | |
| Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten: | | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) | | |
| Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Gehölzen des Baufelds und in dessen unmittelbarer Umgebung Brutvögel der betrachteten Arten auftreten. Baubedingte Tötungen von Individuen (v.a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden. | | |
| Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> | | |
| a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: | | |
| | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

Arten der halboffenen Landschaft mit Bindung an Gehölze

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja nein

Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ⁴⁹

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich?

ja nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Nutzungen betrifft auch Gehölzstrukturen, die den Arten dieser Gruppe als Brutplatz oder wesentliche Revier Elemente dienen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die von den geplanten Nutzungen beeinflussten Lebensräume dieser ungefährdeten Arten sind in der umliegenden Landschaft weit verbreitet. Die betroffenen Vogelarten besitzen keine besonderen Habitatansprüche, so dass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel sind.

In den Gebüsch und sonstigen Gehölzen der umgebenden Landschaft finden die betroffenen ungefährdeten Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten. Daher ist plausibel anzunehmen, dass die ökologische Funktion der von den geplanten Nutzungen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja nein

Im Anschluss an die Baufeldfreimachung, die außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird, kommt es in unregelmäßigen Abständen zu baubedingten Auswirkungen und damit zu einer unregelmäßigen Störung. Deshalb ist zu erwarten, dass die meisten betroffenen Brutvogelarten außerhalb der baubedingten Störzonen siedeln. Für den Großteil der Arten führen die geplanten Nutzungen im Bereich zwischen 100 m und 200 m zu einer Verringerung der Habitat-eignung als Brutlebensraum.

Die betroffenen Arten zählen zu den ungefährdeten Brutvögeln ohne besondere Habitatansprüche. Sie sind hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel. Vor allem im nordwestlich angrenzenden Holmer Noor und dessen Randzonen finden die betroffenen Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Nutzungen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.

Signifikante Beeinträchtigungen in der Betriebsphase der geplanten Nutzungen (v.a. Wohnnutzungen) werden nicht erwartet, da auftretende Störreize hinsichtlich Intensität, zeitlicher Dauer und räumlicher Wirkung wesentlich

⁴⁹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Arten der halboffenen Landschaft mit Bindung an Gehölze

geringer ausfallen als in der Bauphase und eher den langjährigen Auswirkungen der militärischen Nutzung des Kasernengeländes entsprechen.

Die jahreszeitliche Verteilung des Verkehrsaufkommens zeigt, dass 90 bis 95 % des Sportbootverkehrs außerhalb der Rast- und Überwinterungszeit stattfindet. Die Beeinträchtigungen durch die geringfügige Erhöhung des "winterlichen" Sportbootverkehrs werden auch aufgrund der Größe des Vogelschutzgebiets und der somit vorhandenen Ausweichhabitate als nicht erheblich bewertet.

Flächen für Rast- und Überwinterungsvögel befinden sich entweder in ausreichender Entfernung zum ehemaligen Kasernengelände (offene Wasserflächen und röhrichtbewachsene Schleiferabschnitte) oder sind durch uferbegleitende Gehölzsäume (Holmer Noor) abgeschirmt. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Baukörper der geplanten Nutzungen ist nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja (Punkt 4 ff.)

4.2.38 Arten der halboffenen Landschaft mit Bindung an gehölzfreie Biotope

Arten der halboffenen Landschaft mit Bindung an gehölzfreie Biotope

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|---|--------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand SH |
| | <input type="checkbox"/> RL D, Kat. | <input checked="" type="checkbox"/> günstig |
| | <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. | <input type="checkbox"/> Zwischenstadium |
| <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | | <input type="checkbox"/> ungünstig |
| | | <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |

2. Charakterisierung und Lebensweise

2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die hier aufgelisteten Vogelarten besitzen hinsichtlich ihrer Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass gehölzfreie Biotope der Niedermoore, Sümpfe und Ufer einen wesentlichen Teil ihres Habitats ausmachen. Bei den Brutvögeln bodennaher Gras- und Staudenfluren besteht die Lebensraumfunktion als Neststandort. Darüber hinaus werden Arten einbezogen, die zwar Binnengewässerbrüter sind, aber gehölzfreie Biotope als wesentliches Habitatelement besitzen.

Bei den meisten Arten liegt die Brutzeit zwischen dem 1. März und dem 30. September.

Von den hier zusammengefassten Brutvogelarten ist keine Art als lärmempfindlich einzustufen. Die artspezifischen Effektdistanzen liegen bei dem Teichrohrsänger bei Abständen von maximal 200 m (GARNIEL et al. 2009).

2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Die Brutvögel dieser Gruppe treten in Deutschland verbreitet auf. Sie zählen meist zu den häufigen Arten und sind in ihrem Bestand nicht gefährdet.

Schleswig-Holstein:

Die Brutvögel dieser Gruppe sind derzeit in Schleswig-Holstein ungefährdet, sind keine Koloniebrüter und ihre Landesbestände betragen überwiegend mindestens 16.000 Brutpaare. Ihre Ansprüche an die Lebensräume sind zu meist nicht so speziell wie die der gefährdeten Arten.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Arten der halboffenen Landschaft mit Bindung an gehölzfreie Biotope

Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Rohrammer.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den gehölzfreien Biotopen des Baufelds und in dessen unmittelbarer Umgebung Brutvögel der betrachteten Arten auftreten. Baubedingte Tötungen von Individuen (v.a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja nein

Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ⁵⁰

Funktionalität wird gewahrt? ja nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Nutzungen betrifft auch Biotopstrukturen, die den Arten dieser Gruppe als Brutplatz oder wesentliche Revier-elemente dienen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die von den geplanten Nutzungen beeinflussten Lebensräume dieser ungefährdeten Arten sind in der umliegenden Landschaft weit verbreitet. Die betroffenen Vogelarten besitzen keine besonderen Habitatansprüche, so dass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel sind.

In den gehölzfreien Biotopen der umgebenden Landschaft finden die betroffenen ungefährdeten Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten. Daher ist plausibel anzunehmen, dass die ökologische Funktion der von den geplanten Nutzungen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein

ja nein

⁵⁰ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Arten der halboffenen Landschaft mit Bindung an gehölzfreie Biotope
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein
- Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein
- Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Im Anschluss an die Baufeldfreimachung, die außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird, kommt es in unregelmäßigen Abständen zu baubedingten Auswirkungen und damit zu einer unregelmäßigen Störung. Deshalb ist zu erwarten, dass die meisten betroffenen Brutvogelarten außerhalb der baubedingten Störzonen siedeln. Für den Großteil der Arten führen die geplanten Nutzungen im Bereich zwischen 100 m und 200 m zu einer Verringerung der Habitat-eignung als Brutlebensraum.

Die betroffenen Arten zählen zu den ungefährdeten Brutvögeln ohne besondere Habitatansprüche. Sie sind hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel. Vor allem im nordwestlich angrenzenden Holmer Noor und dessen Randzonen finden die betroffenen Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Nutzungen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.

Signifikante Beeinträchtigungen in der Betriebsphase der geplanten Nutzungen (v.a. Wohnnutzungen) werden nicht erwartet, da auftretende Störreize hinsichtlich Intensität, zeitlicher Dauer und räumlicher Wirkung wesentlich geringer ausfallen als in der Bauphase und eher den langjährigen Auswirkungen der militärischen Nutzung des Kasernengeländes entsprechen.

Die jahreszeitliche Verteilung des Verkehrsaufkommens zeigt, dass 90 bis 95 % des Sportbootverkehrs außerhalb der Rast- und Überwinterungszeit stattfindet. Die Beeinträchtigungen durch die geringfügige Erhöhung des "winterlichen" Sportbootverkehrs werden auch aufgrund der Größe des Vogelschutzgebiets und der somit vorhandenen Ausweichhabitats als nicht erheblich bewertet.

Flächen für Rast- und Überwinterungsvögel befinden sich entweder in ausreichender Entfernung zum ehemaligen Kasernengelände (offene Wasserflächen und röhrichtbewachsene Schleiferabschnitte) oder sind durch uferbegleitende Gehölzsäume (Holmer Noor) abgeschirmt. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Baukörper der geplanten Nutzungen ist nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit
 ja (Punkt 4 ff.)

4.2.39 Arten mit stärkerer Bindung an Siedlungen
Arten mit stärkerer Bindung an Siedlungen
1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|---|--------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand SH |
| | <input type="checkbox"/> RL D, Kat. | <input checked="" type="checkbox"/> günstig |
| | <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. | <input type="checkbox"/> Zwischenstadium |
| <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | | <input type="checkbox"/> ungünstig |
| | | <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |

2. Charakterisierung und Lebensweise
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die hier aufgelisteten Vogelarten besitzen hinsichtlich ihrer Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass Gehölze bzw. Gebäude einen wesentlichen Teil ihres Habitats ausmachen. Bei Brutvögeln menschlicher Bauten, Gehölzfreibrütern besteht die Lebensraumfunktion als Neststandort. Die Neststandorte befinden sich in oder an Gebäuden bzw. in deren unmittelbarer Umgebung.

Arten mit stärkerer Bindung an Siedlungen

Funktionalität wird gewahrt? ja nein
 Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein
 ja nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Nutzungen betrifft auch Gebäude- und Gehölzstrukturen, die den Arten dieser Gruppe als Brutplatz oder wesentliche Revierelemente dienen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die von den geplanten Nutzungen beeinflussten Lebensräume dieser ungefährdeten Arten sind in der umliegenden Landschaft weit verbreitet. Die betroffenen Vogelarten besitzen keine besonderen Habitatansprüche, so dass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel sind.

In oder an Gebäuden und sonstigen Gehölzen der umgebenden Landschaft finden die betroffenen ungefährdeten Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten. Daher ist plausibel anzunehmen, dass die ökologische Funktion der von den geplanten Nutzungen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein
 Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein
 Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Im Anschluss an die Baufeldfreimachung, die außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird, kommt es in unregelmäßigen Abständen zu baubedingten Auswirkungen und damit zu einer unregelmäßigen Störung. Deshalb ist zu erwarten, dass die meisten betroffenen Brutvogelarten außerhalb der baubedingten Störzonen siedeln. Für den Großteil der Arten führen die geplanten Nutzungen im Bereich zwischen 100 m und 200 m zu einer Verringerung der Habitat-eignung als Brutlebensraum.

Die betroffenen Arten zählen zu den ungefährdeten Brutvögeln ohne besondere Habitatansprüche. Sie sind hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel. Vor allem im nordwestlich angrenzenden Holmer Noor und dessen Randzonen finden die betroffenen Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Nutzungen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.

Signifikante Beeinträchtigungen in der Betriebsphase der geplanten Nutzungen (v.a. Wohnnutzungen) werden nicht erwartet, da auftretende Störreize hinsichtlich Intensität, zeitlicher Dauer und räumlicher Wirkung wesentlich geringer ausfallen als in der Bauphase und eher den langjährigen Auswirkungen der militärischen Nutzung des Kasernengeländes entsprechen.

Die jahreszeitliche Verteilung des Verkehrsaufkommens zeigt, dass 90 bis 95 % des Sportbootverkehrs außerhalb der Rast- und Überwinterungszeit stattfindet. Die Beeinträchtigungen durch die geringfügige Erhöhung des "winterlichen" Sportbootverkehrs werden auch aufgrund der Größe des Vogelschutzgebiets und der somit vorhandenen Ausweichhabitate als nicht erheblich bewertet.

Flächen für Rast- und Überwinterungsvögel befinden sich entweder in ausreichender Entfernung zum ehemaligen Kasernengelände (offene Wasserflächen und röhrichtbewachsene Schleiferabschnitte) oder sind durch uferbegleitende Gehölzsäume (Holmer Noor) abgeschirmt. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Baukörper der geplanten Nutzungen ist nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein ja **Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)**

4.3 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Auch die Möglichkeit der Betroffenheit der in Anhang IV (b) der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten ist im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) Satz 4 zu überprüfen. In der Regel ist jedoch eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten Pflanzen in Schleswig-Holstein durch Infrastrukturvorhaben angesichts der kleinen Restbestände an den zumeist bekannten Sonderstandorten sehr unwahrscheinlich (LBV-SH 2009).

Im Untersuchungsraum kommen keine Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV der FFH-RL vor (PCU 2006; vgl. MLUR 2009).

5. GESAMTBEWERTUNG

Als Ergebnis der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird festgestellt, dass die Kriterien für die Verbotstatbestände (Schädigungsverbot und Störungsverbot) nicht erfüllt sind.

Wesentlich dafür ist, dass alle von den geplanten Nutzungen des Bebauungsplans Nr. 83 (B) - Südtteil - Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer Noor Weg, A. P. Møller Skolen und Schleifer - beeinträchtigten Tierarten mit ihren Populationen sich in ihrem Erhaltungszustand nicht verschlechtern bzw. eine ausreichende Lebensraumfläche für den Fortbestand der Populationen erkennbar erhalten bleibt.

Anteil daran haben einerseits die geplanten grünordnerischen Vermeidungs-, Minderungs- und Gestaltungsmaßnahmen. Die auf dem ehemaligen Kasernengelände geplanten landseitigen Nutzungen beanspruchen keinerlei Flächen, die innerhalb des FFH- oder Vogelschutzgebiets liegen. Darüber hinaus sind keine von diesen Nutzungen ausgehenden Auswirkungen zu erwarten, die die angrenzenden Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen.

Die geplante Erweiterung bzw. Neuanlage von Sportbootliegeplätzen⁵² führt zu einer Erhöhung des Sportbootverkehrsaufkommens. Diese vermehrten Fahrbewegungen finden in der Regel außerhalb der besonders schützenswerten Flachwasserbereiche des Schleifers statt, so dass keine Lebensräume beansprucht werden, die für die betroffenen Arten genutzt werden. Durch den Ausbau des Sporthafens auf eine Kapazität von 250 Liegeplätzen innerhalb bestehender baulicher Anlagen bzw. an bereits befestigten Uferabschnitten der Schlei werden die betroffenen Arten nicht erheblich beeinträchtigt.

Andererseits bestehen und verbleiben im Umfeld der geplanten Nutzungen hinreichend geeignete Habitatstrukturen, die den betroffenen Tierarten respektive derer Lokalpopulationen die weitere Existenz im angestammten Raum dauerhaft ermöglichen.

⁵² Im Bebauungsplan Nr. 83 (B) – Südtteil – bestehen die Abweichungen zur ursprünglichen Planung darin, dass der ehemals vorgesehene Sportboothafen nicht mehr Gegenstand der Festsetzungen ist (FIRU 2008).

LITERATURVERZEICHNIS

- ACHENBACH, H. (Hrsg.) (1991): Beiträge zur regionalen Geographie von Schleswig-Holstein. - In: Kieler Geographische Schriften, Band 80.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, H. 70 (1), Bonn-Bad Godesberg.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - In: Schr.-R. f. Landschaftspf. u. Natursch., 69/2.
- BIOTOPKARTIERUNG für die Kartenblätter 1423, 1424, 1523, 1524.
- BMVBW BUNDESVERKEHRSMINISTERIUM FÜR VERKEHR-, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg.) (2003): Straßenbedingte Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt benachbarter Biotope. - In: Schriftenreihe "Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik", H. 865.
- FFH-RL RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.12.2006.
- FIRU (2008): Stadt Schleswig. Bebauungsplan Nr. 83 (B) - Südtteil - Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer Noor Weg, A. P. Møller Skolen und Schleiufer -. Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht. Fassung zum Auslegungsbeschluss. Stand: August 2008. - I.A.d. Stadt Schleswig, Berlin.
- FÖAG FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V. (Hrsg.) (2009): Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins – Arbeitsatlas 2009. – Kiel.
- FÖAG FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V. (2002): Arten- und Fundpunkt-Kataster für Amphibien und Reptilien in Schleswig-Holstein. - Kiel.
- GARNIEL, A. & DAUNICHT, W. & OJOWSKI, U. & MIERWALD, U. (2009): Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Vögel und Verkehrslärm.- In: Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, H. 1019, hrsg. v. BMVBS, Bonn.
- GARNIEL, A. & DAUNICHT, W.D. & MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/ Langfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/ LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).
- GOCKE, G. et al. (2003): Hydrographische, chemische und mikrobiologische Untersuchungen im Längsprofil der Schlei. - In: Schr. Naturwiss. Ver. Schles.- Holst., Bd. 68, 31-62, Kiel.
- JANSEN, H. (2003): Argumentationshilfe im wasserrechtlichen Verfahren. - Der Verfasser dieses Papiers war 1965-1969 Kompanie-Chef der Schwimm-Brücken-Einheit in der Kaserne "Auf der Freiheit" und 1989-1993 Stellvertretender Kommandeur des Verfügungs-Truppen-Kommandos, dem alle Pionier-Einheiten in der Kaserne unterstanden, gleichzeitig Kommandeur des Pionier-Regiments 60.
- KIECKBUSCH & ROMAHN (2000): Erfassung der Brutbestände der im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und in der Roten Liste der Vögel Schleswig-Holsteins aufgeführten Vogelarten in den Gebieten "NSG Reesholm" (14.1) und "Schleiförde und -noore" (14.3). - I.A.d. LANU.
- KOLLIGS, Detlef (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins. Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen. Bilanz und Analyse der Gefährdungssituation. - Kiel.
- KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG (1993): Integriertes Schleiprogramm. -
- LAI BUND/ LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2000): Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen. Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10.05.2000. -
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bun-

- desamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. & KAULE, G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE u.a.]. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.
- LANU LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. - Flintbek.
- LANU LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. - Flintbek.
- LANU LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2002): Die Süßwasserfische und Neunaugen Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Flintbek.
- LANU LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Flintbek.
- LANU LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Flintbek.
- LANU LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. - Flintbek.
- LBV-SH LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen. - Kiel.
- LEITLINIE DES MLUR ZUR MESSUNG UND BEURTEILUNG VON LICHTIMMISSIONEN (Licht-Leitlinie) vom 18.01.2001 (ABl. 7/01, S. 138), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg vom 11.01.2007 (ABl. 5/07, S. 230).
- MASSHEIMER (2005): Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit für die Erweiterung des Sportboothafens in Lindaunis in der Gemeinde Boren. -
- MLUR MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2009): Agrar- und Umweltbericht. Detailinformationen für Gebiet 1423-394. -
- MLUR MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2009): Agrar- und Umweltbericht. Detailinformationen für Gebiet 1423-491. -
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG (Hrsg.) (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 5: Brutvogelatlas. - Neumünster.
- PCU (2006): FFH-Vorprüfung (Erheblichkeitsprüfung) für das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1423-392 "Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe" und Prüfung der Erheblichkeit nach Vogelschutzrichtlinie für das Vogelschutzgebiet DE 1423-491 "Schlei" im Zusammenhang mit dem Vorhaben Ehemalige Kaserne "Auf der Freiheit" in der Stadt Schleswig. - Berlin.
- PCU (2006): Grünordnungsplan - Entwurf - zum Bebauungsplan Nr. 83 Gebiet der ehemaligen Kaserne "Auf der Freiheit"/ Westteil in Schleswig. - Berlin.
- SPRINGER (2001): Verträglichkeitsprüfung nach § 19c BNatSchG für eine Anlegestelle in Ulnisland. -
- STADT SCHLESWIG (2005): Bestandsaufnahme der Sportbootliegeplätze Bereich Schleswig/ Lindaunis. -
- STADT SCHLESWIG (1994): Landschaftsplan Schleswig. -
- TRIOPS ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG GmbH (2001): FFH-Monitoringprogramm in Schleswig-Holstein. - I.A.d. des LANU.
- VSCH-RL RICHTLINIE DES RATES vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008.